



MPIfG Working Paper 07/4

Jens Beckert

**Wie viel Erbschaftssteuern?**

MPIfG Working Paper

anck Institute  
for the Study of Societies

Jens Beckert  
**Wie viel Erbschaftssteuern?**

MPIfG Working Paper 07/4  
Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln  
Max Planck Institute for the Study of Societies, Cologne  
Oktober 2007

MPIfG Working Paper  
ISSN 1864-4341 (Print)  
ISSN 1864-4333 (Internet)

---

© 2007 by the author(s)

Jens Beckert ist Direktor am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Köln.  
Jens Beckert  
beckert@mpifg.de

MPIfG Working Papers present ideas that could guide future scholarly research. They may also draw out the implications of available knowledge for a better understanding of public-policy issues. MPIfG Working Papers are refereed scholarly papers.

**Downloads**

[www.mpifg.de](http://www.mpifg.de)  
Go to *Publications / Working Papers*

Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung  
Max Planck Institute for the Study of Societies  
Paulstr. 3 | 50676 Cologne | Germany

Tel. +49 221 2767-0  
Fax +49 221 2767-555

[www.mpifg.de](http://www.mpifg.de)  
[info@mpifg.de](mailto:info@mpifg.de)

## **Abstract**

Germany introduced a federal inheritance tax in 1906. Historically, the share of its revenues compared to total tax revenues has always been low. Currently, less than one percent of total revenues are generated from inheritance tax. In countries like France, the United States and England, inheritance tax revenues are higher. With its ruling in 2007 the German supreme court has forced parliament to revise regulations on inheritance taxation. Various proposals are currently the subject of intense political debate. I take this discussion as the starting point for an investigation of fundamental arguments for and against estate taxation. Proposing that inheritances be taxed as a further type of income within the context of the income tax, I examine the impact of inheritance taxes on economic performance, family solidarity and the political community as well as the relationship between inheritance taxation and important value principles of individual freedom, social justice and equality of opportunity.

## **Zusammenfassung**

Seit 1906 besteht in Deutschland eine Erbschaftssteuer auf föderaler Ebene. Der mit ihr erzielte Anteil am Gesamtsteuereinkommen ist historisch immer niedrig gewesen und liegt zurzeit bei unter einem Prozent. Im internationalen Vergleich besteuern Länder wie Frankreich, die USA und England Erbschaften höher. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2007 ist der Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Erbschaftsbesteuerung gezwungen. Die möglichen Veränderungen werden derzeit politisch kontrovers diskutiert. Diese Diskussion nehme ich zum Anlass einer Auseinandersetzung mit grundlegenden Argumenten für und wider die Besteuerung von Erbschaften. Der vorgebrachte Vorschlag besteht darin, Erbschaften als weitere Einkommensart bei der Einkommenssteuer zu erfassen. Vor dem Hintergrund dieses Vorschlags diskutiere ich die Folgen der Erbschaftsbesteuerung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die familiäre Solidarität und das politische Gemeinwesen sowie das Verhältnis der Erbschaftssteuer zu relevanten Wertprinzipien der individuellen Freiheit, sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit.

**Inhalt**

|   |  |    |
|---|--|----|
| 1 | Die Besteuerung von Erbschaften                  | 6  |
| 2 | Die Umkämpftheit der Erbschaftsbesteuerung       | 10 |
| 3 | Zur Begründung der Erbschaftsbesteuerung         | 14 |
|   | 3.1 Folgen für die Familie                       | 15 |
|   | 3.2 Ökonomische Folgen                           | 16 |
|   | 3.3 Folgen für die politische Ordnung            | 20 |
|   | 3.4 Erbschaftssteuer und gesellschaftliche Werte | 22 |
| 4 | Schluss  | 25 |
|   | Literatur  | 28 |

Die sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit der ungleichen Verteilung von Vermögen hat zumeist als normative Grundlage, dass soziale Ungleichheit problematisch ist. Normative Meßlatte ist dabei zwar nicht die absolute Gleichverteilung von Vermögen, doch richtet sich die Kritik gegen das relative Ausmaß ausgedrückt als Grad der Ungleichverteilung. Diese wird im Vergleich mit der Einkommensverteilung besonders sinnfällig. Gini-Koeffizienten, die bei der Einkommensverteilung auf Basis der Nettoeinkommen in Deutschland bei circa 0,3 liegen (Sachverständigenrat 2006: 433), erreichen bei der Vermögensverteilung Werte um 0,65. In entwickelten Ländern mit stärkerer Ungleichverteilung materieller Ressourcen können Gini-Koeffizienten für die Einkommensverteilung Werte um 0,4 annehmen, für die Vermögensverteilung um 0,8. In allen Ländern konzentriert sich das meiste Vermögen in den Händen einer kleinen Elite reicher Vermögensbesitzer. Das oberste Dezil der Vermögensbesitzer verfügt, je nach Land, zwischen 40 und 60 Prozent des insgesamt vorhandenen privaten Vermögens, das reichste ein Prozent der Haushalte immer noch bis zu knapp 40 Prozent des Privatvermögens (Davies et al. 2006).

Als besonders problematisch wird die Ungleichverteilung von Vermögen angesehen, wenn zwei Phänomene beobachtbar sind: zum einen die Steigerung der Ungleichverteilung über Zeit, wie sich dies in vielen westlichen Industrieländern seit den achtziger Jahren beobachten lässt; zum anderen eine askriptive Dimension der Vermögenserlangung, wenn nämlich die Ungleichverteilung nicht auf dem individuell zuordenbaren Erfolg oder der Leistung der Vermögensbesitzer beruht, sondern durch Erbschaft „unverdient“ erlangt wurde und damit der Legitimation sozialer Ungleichheit in modernen „Leistungsgesellschaften“ widerspricht. Ein erheblicher Teil – dessen genaue Bestimmung hochgradig umstritten ist (Kotlikoff 1988; Modigliani 1988; Kessler/Masson 1988) – des im Privatbesitz befindlichen Vermögens lässt sich auf Transfer durch Erbschaften und Schenkungen zurückführen. „Inheritance is probably the main factor of wealth concentration among the richest part of the population, and of its intergenerational reproduction“ (Arrondel/Masson/Pestieau 1997: 104). Selbst wenn Erbschaften nicht zu *zusätzlicher* Vermögensungleichheit führen (Kohli et al. 2005: 10ff.), sind sie doch ein Mechanismus der intergenerationalen Reproduktion bestehender Ungleichheit.

Wenngleich es sich lohnen würde, das normative Gütekriterium größerer Gleichheit selbst genauer zu beleuchten, möchte ich diesem Kriterium auch in meinen Ausführungen folgen: Es ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel, zumindest extremen Formen sozialer Ungleichheit entgegenzuwirken. Die Diskussion um soziale Ungleichheit in der Gesellschaft dabei stärker auf den Vermögensbesitz zu lenken, ist aus mindestens dreierlei Gründen sinnvoll: erstens, weil der Vermögensbesitz und der Anteil des Einkommens aus Vermögen während der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegen sind, dem Vermögen mithin eine größere Bedeutung für die Erklärung sozialer Ungleichheit

---

Dieser Artikel wurde für die vom Institut für Soziologie der Universität Münster am 27. und 28. September 2007 veranstaltete Tagung „Reichtum und Vermögen in Deutschland“ verfasst. Ich bedanke mich bei Stefan Homburg und Jürgen Schupp für hilfreiche Kommentare.

zukommt; zweitens, weil Vermögen eine – verglichen mit Einkommensungleichheit – weitere Dimension sozialer Ungleichheit beinhaltet. Vermögen ist nicht nur Grundlage für Einkommen, sondern verfügt über eine Potenzialität, die es in einem weit stärkeren Maß als Einkommen zu einer sozialen Machtressource in der Gesellschaft werden lässt (Alstott 1996; Deutschmann 1999).<sup>1</sup> Dass Vermögenskonzentration auch Machtkonzentration bedeuten kann und damit sowohl marktwirtschaftlichen Wettbewerb wie demokratische Willensbildungsprozesse möglicherweise gefährdet, wird seit dem späten achtzehnten Jahrhundert diskutiert. Drittens lässt sich die besondere Aufmerksamkeit für die Vermögensverteilung gerade auch aus einem liberalen Gesellschaftsverständnis rechtfertigen. Der Besitz von Vermögen wird im liberalen Denken als Voraussetzung individueller Freiheit und politischer Unabhängigkeit gedacht. Nicht so sehr die ungleiche Verteilung von Vermögen per se erscheint demnach problematisch, als vielmehr der Ausschluss großer Bevölkerungsteile von privatem Vermögensbesitz. Weniger ungleiche Vermögensverteilung heißt zunächst einmal: *Verbreiterung* des Vermögensbesitzes in der Gesellschaft.<sup>2</sup>

## 1 Die Besteuerung von Erbschaften

Schon seit dem neunzehnten Jahrhundert werden das Erbrecht und die Besteuerung von Erbschaften als besonders probate Mittel zur Korrektur der Ungleichverteilung von Vermögen angesehen (Beckert 2004a: 199ff.). Der im kontinentalen Recht verankerte Pflichtteil, die Realteilung und die Aufhebung von Fideikommissen sollten auch zur ausgewogeneren Verteilung von Vermögenswerten führen. Insbesondere die Erbschaftssteuer und das sogenannte Staatserbrecht sollten nicht nur zum Steueraufkommen des Staates allgemein beitragen, sondern wurden seit dem späten neunzehnten Jahrhundert häufig mit Umverteilungszielen legitimiert. Tatsächlich ist die Umverteilung von Vermögen im Erbgang ein in modernen Gesellschaften besonders gut normativ zu rechtfertigender Eingriff, da diese sich als Leistungsgesellschaften verstehen und Vermögensvorteile aufgrund von sozialer Herkunft quer zu diesem Selbstverständnis liegen. Mit der Erbschaftssteuer wird niemandem etwas entzogen, sondern lediglich ein leistungsfrei erlangter Zugewinn geschmälert.<sup>3</sup> Eine Vermögenssteuer hingegen ist eine Besteuerung der Substanz des bestehenden Vermögensbesitzes, die sich als Bestrafung wirtschaftlichen Erfolgs und Sparsamkeit der Leistungserbringer deuten lässt.

---

1 Hauser (2005: 22f.) differenziert insgesamt sieben Funktionen von Vermögen, die dieses von Einkommen unterscheiden: Einkommenserzielungsfunktion, Sicherungsfunktion, Nutzungsfunktion, Wahlfreiheitsfunktion, Machtfunktion, Prestigefunktion und Vererbungsfunktion.

2 Hier folge ich der Argumentation von Ackerman/Alstott (1999).

3 Dies gilt nicht für Unternehmen, in die das zu transferierende Kapital möglicherweise investiert ist. Darauf komme ich unter 3.2 zurück.

Betrachtet man die Geschichte der Erbschaftsbesteuerung, so wird zugleich deutlich, dass zu keinem Zeitpunkt und in keinem (mir bekannten) Land jemals eine substanzielle Umverteilung von Vermögensbesitz durch Erbschaftsbesteuerung tatsächlich stattgefunden hat.<sup>4</sup> Trotz zum Teil hoher nominaler Steuersätze ist die faktische steuerliche Belastung von Vermögen im Erbgang nicht so hoch, dass Vermögen dadurch radikal beschnitten worden wäre.<sup>5</sup> Bei sorgfältiger Planung des Erbgangs mit Hilfe professioneller Beratung lässt sich die Erbschaftssteuerbelastung gering halten. Auch gilt nicht durchweg, dass die nominalen Progressionssätze der Erbschaftssteuer höher liegen würden als die der Einkommenssteuer. Gerade in Deutschland und hier insbesondere in der ersten Erbschaftssteuerklasse, in der das meiste Vermögen vererbt wird, liegt die Progression wesentlich niedriger als bei der Einkommenssteuer. Liegt der Höchstsatz der Erbschaftssteuer in der ersten Steuerklasse bei maximal 30 Prozent, liegt der Höchststeuersatz beim Einkommen bei 45 Prozent, zuzüglich des Solidarzuschlags.<sup>6</sup> Außerdem wird der höchste Progressionssatz der Erbschaftssteuer erst bei einem steuerpflichtigem Erwerb von 25 Millionen Euro erreicht, wohingegen er bei der Einkommenssteuer schon bei einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro erreicht wird. Die Erbschaftssteuer trägt demnach nicht zur Steigerung der Progression im Steuersystem insgesamt bei, sondern reduziert diese.

Entsprechend sind die erzielten Erbschaftssteueraufkommen im Verhältnis zu den Erbsummen niedrig. Geht man für Deutschland eher vorsichtig von einem jährlich vererbten Privatvermögen von 75 Milliarden Euro aus, so stellen die 4 Milliarden Euro vereinnahmter Erbschafts- und Schenkungssteuer eine effektive Belastung von circa 5 Prozent der vererbten beziehungsweise verschenkten Vermögenswerte dar.<sup>7</sup> Dies entspricht der Verzinsung des Kapitals in einem Jahr (vgl. auch Szydlik/Schupp 2004: 62).

- 
- 4 Eine mögliche Ausnahme sind die USA während der dreißiger und frühen vierziger Jahre. In den sozialistischen Staaten fand die „Vergesellschaftung“ des Privatvermögens weniger durch das Erbrecht als vielmehr durch Verstaatlichung und Verhinderung privater Vermögensbildung statt.
  - 5 In Deutschland ist die Steuerprogression der Erbschaftssteuer für kleine und große Vermögen fast gleich (siehe Abbildung 2). Eine Erklärung hierfür könnten die unterschiedlichen Erbschaftssteuerklassen sein, die zur hohen Besteuerung relativ geringer Erbschaften an nicht verwandte Erben führen. Wenn man davon ausgeht, dass an solche Personen eher geringere Vermögensbeträge vererbt werden, diese aber höher besteuert werden, erklärt sich hieraus die faktische Aufhebung der Erbschaftssteuerprogression in der Steuerpraxis. Außerdem trägt zur relativ geringen Besteuerung großer Erbschaften in Deutschland bei, dass die höchsten Progressionssätze erst bei extrem hohen Erbschaften (circa 25 Millionen Euro) erreicht werden. In Deutschland lagen im Jahr 2002 nur 0,3 Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe über 5 Millionen Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2004).
  - 6 Der Steuersatz von 45 Prozent bezieht die „Reichensteuer“ von 2,5 Prozent ein, die ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 Euro zu zahlen ist. Zu diesen Steuersätzen kommt dann noch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommenssteuerschuld. Für die Erbschaftssteuer gilt allerdings, dass es sich im Gegensatz zur Einkommenssteuer um einheitliche Steuersätze handelt mit der Folge starker Sprünge der derzeit sieben Steuerstufen.
  - 7 Schenkungen machen ungefähr 20 Prozent des vereinnahmten Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommens aus (Statistisches Bundesamt 2004).

Selten wurden im Verlauf des zwanzigsten Jahrhunderts mehr als 2 Prozent der staatlichen Einnahmen aus der Erbschaftssteuer erzielt. Zurzeit ist es in Deutschland ein knappes Prozent der Gesamtsteuereinnahmen. Mit der Besteuerung von Tabak nimmt der Staat fast das Vierfache von dem ein, was aus Erbschaften an den Fiskus abgeführt wird (Statistisches Bundesamt 2006: 576).

Auf die zunehmende Vermögensungleichheit und die normative Problematik der Vermögensvererbung im Kontext des Selbstverständnisses von Leistungsgesellschaften könnte mit der Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung reagiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom Januar 2007 den Gesetzgeber zur Neugestaltung der Erbschaftssteuer aufgefordert. Obwohl das Urteil vornehmlich die aus den unterschiedlichen Bewertungen von Vermögensgegenständen resultierende Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes moniert und Neuregelungen dazu verlangt, gibt es doch auch Anlass, insgesamt über die Erbschaftsbesteuerung nachzudenken.<sup>8</sup> Dem normativen Grundsatz der Wünschbarkeit geringerer Vermögensungleichheit folgend und davon ausgehend, dass gerade die Besteuerung von Erbschaften hierfür zielführend sein kann, argumentiere ich für eine Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung.

Ich möchte hierbei einen Vorschlag des Finanzwissenschaftlers Stefan Homburg aufnehmen. Dieser Vorschlag besteht darin, Erbschaften und Schenkungen als weitere Einkommensart bei der Einkommenssteuer zu erfassen (Homburg 2007: 134). Ein Erbe von – sagen wir – 100.000 Euro würde dann als zusätzliches Einkommen des Erben erfasst und müsste mit dem jeweiligen Einkommenssteuersatz versteuert werden. Dem würde ich lediglich noch hinzufügen, dass jeder Erbe einen einmaligen Steuerfreibetrag in Höhe von 60.000 Euro geltend machen könnte, ein Betrag, der angelehnt ist an das Modell der Stakeholder Society von Bruce Ackerman und Ann Alstott (1999; Grözinger/Maschke/Offe 2006) und zur Realisierung des liberalen Ziels der Verbreiterung der Vermögensausstattung innerhalb der Bevölkerung beitragen soll.<sup>9</sup>

Erbschaften als Form des Einkommens zu besteuern, erscheint steuersystematisch einleuchtend, da es sich um ein zusätzliches Einkommen für den Erben handelt. Die Integration in die Einkommenssteuer – anstelle einer Erbanfallsteuer oder einer Nachlasssteuer – würde eine Gleichbehandlung mit anderen Einkommensformen ermöglichen und Erbschaften als nicht auf Leistung oder Markterfolg beruhendes Einkommen nicht länger gegenüber Einkommen aus Arbeitsleistungen *bevorzugen*. Es ist im Wertekontext der Leistungsgesellschaft plausibler zu rechtfertigen, Erbschaften als eine Form askriptiv erlangten Vermögens zu besteuern, denn als Arbeitseinkommen, das eine Kompensation für erbrachte Leistungen der Empfänger ist.

---

8 Vgl. auch die Diskussion von Reformalternativen in Bach et al. (2007).

9 Darüber hinaus müssten auch Vorkehrungen zur Sicherung des Lebensstandards des überlebenden Ehepartners und anderer materiell abhängiger Familienmitglieder getroffen werden.

Tabelle 1 Steueraufkommen bei Einbeziehung von Erbschaften in die Einkommenssteuer

|   | Insgesamt   | 1. Dezil     | 2. Dezil    | 3. Dezil    | 4. Dezil    | 5. Dezil   | 6. Dezil   | 7. Dezil   | 8. Dezil    | 9. Dezil     | 10. Dezil    |
|---|-------------|--------------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|-------------|--------------|--------------|
| Privater Vermögensbesitz                                | 6 Mrd. €    | -18 Mrd. €   | -6 Mrd. €   | 30 Mrd. €   | 72 Mrd. €   | 144 Mrd. € | 306 Mrd. € | 594 Mrd. € | 906 Mrd. €  | 1,302 Mrd. € | 2,644 Mrd. € |
| Anteil am Privatvermögen                                | 100%        | -0,30%       | -0,10%      | 0,50%       | 1,20%       | 2,40%      | 5,10%      | 9,90%      | 15,10%      | 21,70%       | 44,40%       |
| Vererbtes Vermögen <sup>1</sup>                         | 76,7 Mrd. € | -230 Mill. € | -77 Mill. € | 384 Mill. € | 922 Mill. € | 1,8 Mrd. € | 3,9 Mrd. € | 7,6 Mrd. € | 11,6 Mrd. € | 16,7 Mrd. €  | 34,1 Mrd. €  |
| Durchschnitt pro Erblasser                              |             | -2.777 €     | -925 €      | 4.628 €     | 11.109 €    | 22.218 €   | 47.214 €   | 91.652 €   | 139.793 €   | 200.894 €    | 411.047 €    |
| Durchschnitt pro Erbe <sup>2</sup>                      |             | -1.388 €     | -462 €      | 2.314 €     | 5.554 €     | 11.109 €   | 23.607 €   | 45.826 €   | 69.896 €    | 100.447 €    | 205.524 €    |
| Zu versteuernde Erbschaft <sup>3</sup>                  |             | 0            | 0           | 0           | 0           | 0          | 0          | 0          | 9.896 €     | 40.447 €     | 145.523 €    |
| Durchschnittlich zu zahlende Steuern <sup>4</sup>       |             |              |             |             |             |            |            |            | 3.463 €     | 16.178 €     | 65.485 €     |
| Steuereinnahmen   | 6,99 Mrd. € | 0            | 0           | 0           | 0           | 0          | 0          | 0          | 287 Mill. € | 1,3 Mrd. €   | 5,4 Mrd. €   |
| Durchschnittliche prozentuale Besteuerung der Erbschaft | 9,1%        |              |             |             |             |            |            |            | 4,96%       | 16,11%       | 31,86%       |

1 Annahmen: Bevölkerung über 18 Jahre: 64,81 Mill., 830.000 Todesfälle, Vermögensbesitz bei Erblassern entsprechend der Gesamtverteilung in der Bevölkerung über 18 Jahre, kein Vermögen in der Bevölkerungsgruppe unter 18 Jahren, vererbtes Vermögen als Anteil am Gesamtvermögen: 1,281%.

2 Annahme: zwei Erben je Erblasser mit jeweils gleichem Erbteil.

3 Annahme: Freibetrag von 60.000 Euro pro Erbe.

4 Annahmen: Einkommenssteuersatz 8. Dezil: 35%; Einkommenssteuersatz 9. Dezil 40%; Einkommenssteuersatz 10. Dezil 45%.

Datenquelle: Davies et al. (2006); Hauser/Stein (2001).

Eine so institutionalisierte Besteuerung von Erbschaften würde nach jetzigem Einkommenssteuersatz zu einer Besteuerung von Erbschaften von über 250.000 Euro – nach Abzug des Freibetrags – mit maximal 45 Prozent zuzüglich des Solidarzuschlags führen.

Daten zur Vermögensvererbung stehen bekanntlich nur sehr lückenhaft zur Verfügung und jegliche Kalkulation der tatsächlichen Besteuerung durch eine solche Veränderung der Erbschaftsbesteuerung ist notorisch unzuverlässig, da sie von einer Fülle mehr oder weniger realitätsnaher Annahmen geprägt ist (vgl. Dehne 2005; Maiterth/Sureth 2007). Tabelle 1 versucht eine solche Kalkulation auf Grundlage vorhandener Daten und verschiedener Annahmen, die insgesamt zweifellos nur zu einer Annäherung an die tatsächlich zu erwartenden Steuerflüsse führen. Nach dieser Kalkulation würden nur die Erben der reichsten 30 Prozent Erblasser zur Erbschaftssteuer herangezogen. Die unteren 70 Prozent erben entweder nicht oder erben so wenig, dass sie die Freibetragsgrenze von 60.000 Euro nicht überschreiten. Unter Einbeziehung des Freibetrags läge die effektive Steuerabgabe auf das geerbte Vermögen im siebten Dezil im Durchschnitt bei ungefähr 5 Prozent, der Durchschnitt im obersten Dezil bei ungefähr 30 Prozent. Aufgrund der ungleichen Vermögens- und Einkommensverteilung und des Freibetrags von 60.000 Euro würden vermutlich weniger als 5 Prozent der Erbschaften mit dem Höchststeuersatz besteuert. Insgesamt läge das Erbschaftssteueraufkommen bei ungefähr 7 Milliarden Euro, was knapp einer Verdoppelung der gegenwärtigen Erbschaftssteuereinnahmen von vier Milliarden Euro (2005: 4,097 Milliarden Euro) entspräche.

Der Vorschlag zielt also nicht nur auf eine Erhöhung der Progressivität der Besteuerung von Erbschaften, sondern auch auf deren insgesamt stärkere Besteuerung. Dabei ist keinesfalls eine konfiskatorische Besteuerung intendiert, die gemäß Art. 14 GG verfassungswidrig wäre. Legt man die hier angenommenen Zahlen zugrunde, so würden – aufgrund des Freibetrags von 60.000 Euro pro Erben und der unterschiedlichen Progressionssätze der Einkommenssteuer – Erbschaften im Durchschnitt mit ungefähr 10 Prozent der transferierten Vermögenswerte besteuert. Da große Erbschaften sehr viel höher besteuert würden, gäbe es – vorausgesetzt es käme nicht zu starken Ausweichreaktionen Vermögender – einen Umverteilungseffekt, der durch das Leistungsfähigkeitsprinzip normativ gedeckt ist und in seiner Größenordnung durch die Übernahme der Progressionsstufen der Lohn- und Einkommenssteuer gesellschaftlich legitimiert ist.

## **2 Die Umkämpftheit der Erbschaftsbesteuerung**

Natürlich ist mir bewusst, dass dieser Vorschlag der aktuellen internationalen Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung zuwiderläuft. Etliche Länder, die im frühen zwanzigsten Jahrhundert – in der Regel nach starken politischen Auseinandersetzungen – progressive Erbschaftssteuern einführten, haben diese in jüngster Zeit entweder abgeschafft oder erheblich reduziert. Hierzu gehören die USA, Schweden, Österreich, einige

Kantone der Schweiz und jüngst auch Frankreich. Auch in Deutschland hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zu breiter parteipolitischer Unterstützung für die Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung geführt. Für die Mehrheit der Sozialdemokraten geht es in der Gesetzesreform um eine mindestens aufkommensneutrale Neugestaltung der Erbschaftsteuer, große Teile der CDU wollen die Reform für eine Reduzierung der Steuer nutzen. Dies ist insofern erstaunlich, als die Reduzierung oder Abschaffung von Erbschaftssteuern just zu der Zeit geschieht, zu der das Erbschaftsvolumen privater, während der Nachkriegszeit erwirtschafteter Vermögen ansteigt, und die normative Problematik der leistungsfreien Erlangung von Vermögen damit an gesellschaftspolitischer Bedeutung gewinnt. Der Begriff der „Erbengesellschaft“ bringt genau dies zum Ausdruck. Wie lässt sich dann aber die Zurückhaltung der Politik bei der Besteuerung von Erbschaften erklären?

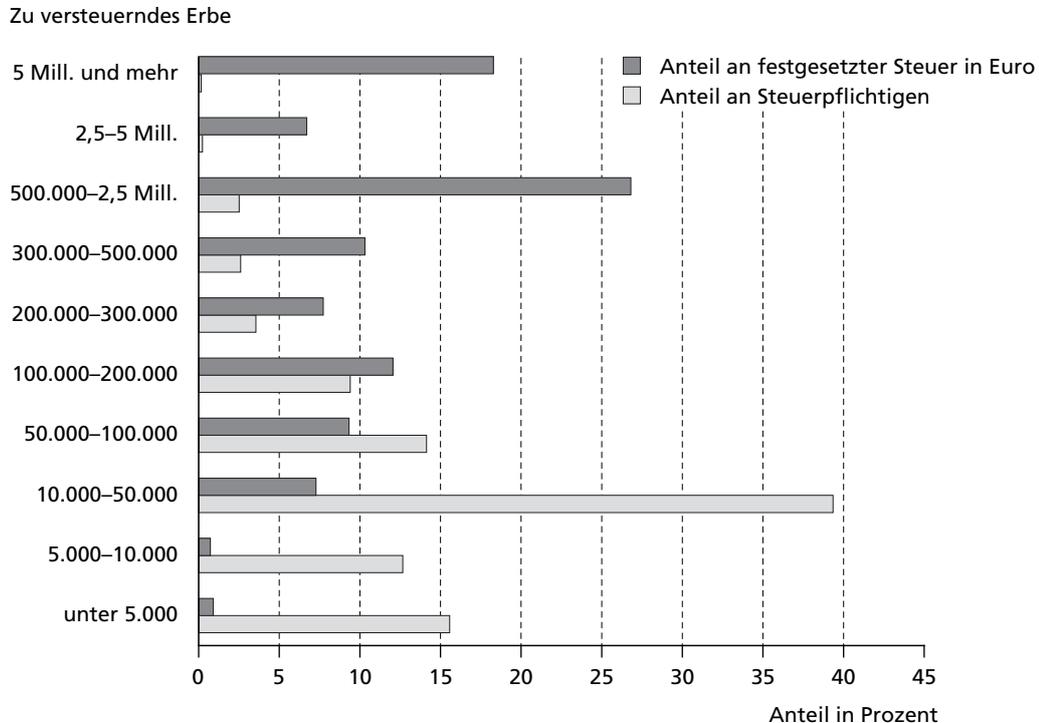
Zunächst einmal ist unschwer erkennbar, dass keine Steuerdiskussion in ähnlicher Weise geeignet ist, leidenschaftliche Emotionen zu wecken wie Debatten um die Erbschaftsteuer. Davon zeugt die mehr als einhundertfünfzig Jahre andauernde Diskussion zur progressiven Erbschaftsbesteuerung in europäischen Ländern und in Amerika. Bereits Andeutungen von Politikern, die Erbschaftssteuern zu erhöhen, führen zu heftigen Reaktionen in der öffentlichen Debatte. Sofort ist von „Neidsteuern“, von der Schädigung des wirtschaftlichen Standorts durch drohende Kapitalabwanderung, von der Gefährdung des Mittelstandes und von Doppelbesteuerung die Rede. Aber auch von den Befürwortern der Steuer findet eine bemerkenswerte normative Aufladung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Erbschaftsbesteuerung statt: Höhere Erbschaftssteuern werden mit Verweis auf soziale Gerechtigkeit, drohende Vermögenskonzentration, ungerechtfertigte Privilegierung der Erben oder dem Ziel der Chancengleichheit eingefordert.

Wie lässt sich diese starke emotionale Aufladung und politische Umkämpftheit der Erbschaftsbesteuerung erklären? Eine erste sich anbietende Erklärung stellt die Macht von Interessengruppen in den Vordergrund. Da Vermögen und folglich auch Erbschaften höchst ungleich verteilt sind (Hauser/Stein 2001; Wolff 2002; Huster 1997; Kohli et al. 2006; Szydlík 2004), trifft die Erbschaftsteuer eine sehr kleine wirtschaftliche Elite. In Deutschland gab es im Jahr 2002 etwas weniger als 123.000 steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen. 3.452 dieser Erbschaften (also etwa 2,8 Prozent) überstiegen einen erbschaftsteuerlich relevanten Reinerwerb von 500.000 Euro. Über die Hälfte der insgesamt festgesetzten Erbschaftssteuern konzentrierte sich auf diese kleine Gruppe von Erben relativ großer Vermögen (Abbildung 1). Zwar wurde der steuerpflichtige Teil dieser Erbschaften mit durchschnittlich 20 Prozent nicht bedeutend höher besteuert als kleinere Erbschaften (Statistisches Bundesamt 2004; siehe Abbildung 2), doch sind es eben erhebliche absolute Beträge, die bei großen Erbschaften an das Finanzamt abgeführt werden müssen.<sup>10</sup>

---

10 Die höchste Progression zeigt sich sogar bei den kleinsten steuerpflichtigen Erbschaften von unter 5.000 Euro. Hier liegt die festgesetzte Steuer bei 46 Prozent. Die Erklärung kann eigen-

Abbildung 1 Anteil an erbschaftssteuerpflichtigen Personen und Anteil am Erbschaftsteueraufkommen



Quelle: Statistisches Bundesamt (2004).

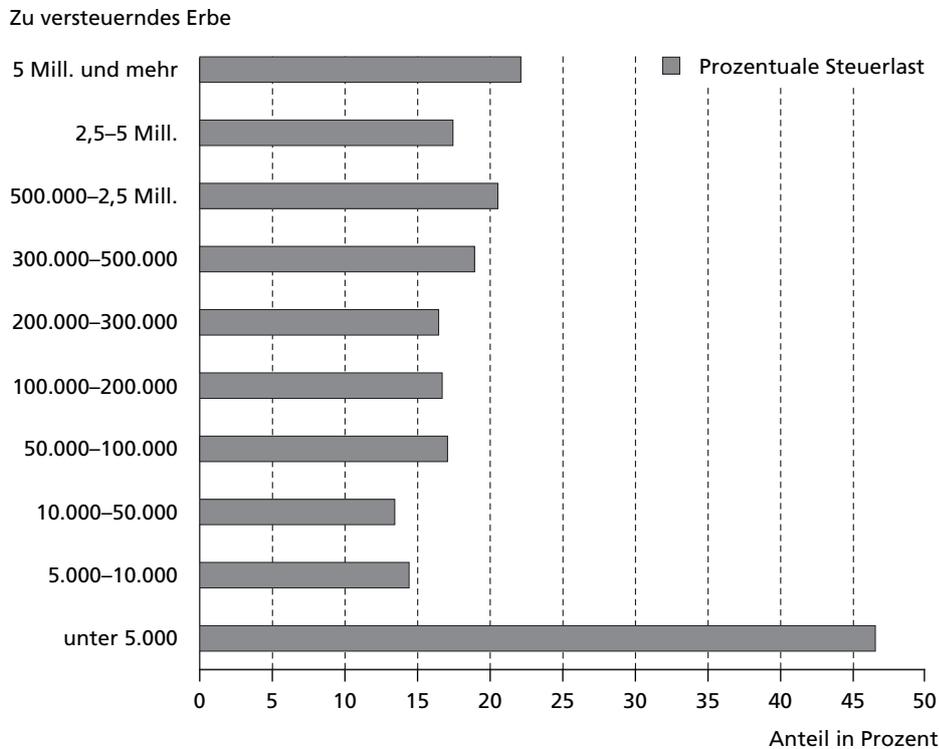
Es lässt sich nun annehmen, dass die kleine Gruppe der Besitzer großer Vermögen und Empfänger bedeutender Erbschaften politisch besonders durchsetzungsfähig ist. Die Betroffenen wehren sich gegen die Besteuerung beim Vermögensübergang *mortis causa*. Dass die Macht politischer Interessengruppen zur Erklärung des politischen Widerstands gegen die Erbschaftssteuer beiträgt, wurde für die USA anhand der Untersuchung der Rolle von Lobbygruppen in den Nachlasssteuerdebatten während der neunziger Jahre gezeigt (Gates/Collins 2003). Dabei lässt sich vermuten, dass die zunehmende Mobilität von Kapital durch die Internationalisierung von Finanzmärkten während der letzten dreißig Jahre zur Stärkung der politischen Machtposition der Vermögensbesitzer beigetragen hat, die mit größerer Glaubwürdigkeit mit Abwanderung des Kapitals drohen können.

Doch scheint eine allein auf Interessengruppen gestützte Erklärung unzureichend zu sein. Zum einen gibt es auch andere Steuern – etwa die Einkommenssteuer –, die wesentlich von einer relativ kleinen Gruppe besonders gut verdienender Steuerzahler entrichtet wird, ohne dass dies zu vergleichbarem öffentlichen Protest führt.<sup>11</sup> Probleme-

tlich nur sein, dass diese Erbschaften fast durchweg von Erben in der schlechtesten Erbschaftssteuerklasse angetreten wurden.

11 Das oberste Einkommensquintil bringt ungefähr 70 Prozent der Einkommenssteuer auf (siehe Sachverständigenrat 2003: 467).

Abbildung 2 Durchschnittliche prozentuale Besteuerung von Erbschaften nach Höhe der zu versteuernden Erbschaft



Quelle: Statistisches Bundesamt (2004).

matisch für die alleinige Erklärung des starken Widerstands gegen die Erbschaftsbesteuerung von Privatvermögen aus den Vermögensinteressen reicher Erblasser und Erben ist außerdem, dass etliche Besitzer großer Vermögen sich *für* die Erbschaftsbesteuerung einsetzen (Carnegie [1889]1992; Gates/Collins 2003). In Amerika gibt es hier eine lange Tradition, die mit Andrew Carnegie anfing und heute zum Beispiel von Warren Buffett und William Gates weitergeführt wird. Aber auch in Deutschland setzt sich zum Beispiel der Reeder Peter Krämer für die Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung ein. Andererseits sprechen sich eine große Zahl Menschen, die selbst nie von der Erbschaftssteuer betroffen sein werden, in Meinungsumfragen gegen die Besteuerung von Erbschaften aus (Bartels 2003, 2004: 3; Infratest dimap 2002; Schrenker/Ramge 2007: 4). Politische Positionen zur Erbschaftsbesteuerung lassen sich demnach nicht allein aus der materiellen Lage der Akteure erschließen.

Diese Inkongruenzen verweisen auf eine zweite Erklärung der starken Umkämpftheit der Erbschaftssteuer: Bei Vermögensvererbung handelt es sich nicht um die Übertragung *irgendwelchen* Eigentums, sondern um eine Übertragung, die mit dem Tod des vormaligen Eigentümers verbunden ist und zumeist zwischen vielen Familienmitgliedern stattfindet. Es lässt sich vermuten, dass die emotionale Aufladung des Umgangs mit vererbtem Eigentum *eine* ihrer Ursachen in dieser Verbindung des Vermögens mit dem Tod des Vermögensbesitzers hat. Das Eigentum wird gewissermaßen durch den

Tod „infiziert“ und der Sphäre des Profanen entrissen (Beckert 2004b: 545f.). Erbschaften werden durch die Berührung mit dem Tod zu einem „special money“ (Zelizer 1994), also zu einer von anderem Eigentum abgesonderten Einheit. Bei Erbschaften geht es um Dinge, die „von anderen unterschieden und auf besondere Weise behandelt werden“ (Langbein 2003: 234), was sich zum Beispiel in geltenden Wertvorstellungen bei der Aneignung des Eigentums des Toten zeigt.<sup>12</sup> Zu einem „special money“ werden Erbschaften aber auch, weil sie eng mit der familiären Identität von Erblasser und Erben verwoben sein können. In Erbschaften symbolisieren sich biografische Erwartungen: die Erblasser sehen möglicherweise in dem vererbten Vermögen ihr Fortleben in der Familie symbolisch gewährleistet; die Erben sehen den Vermögenstransfer nicht einfach als Einkommen, sondern als Ausdruck familiärer Kontinuität. Der staatliche Eingriff in den Vermögenstransfer *mortis causa* trifft demnach ein Vermögen, das in hohem Maße konstitutiv für die familiäre Identität der Erblasser und der Erben ist. Dies begründet eine emotional beladene Situation, die zu jenen Leidenschaften beiträgt, die sich in Erbschaftssteuerdiskussionen äußern.

### 3 Zur Begründung der Erbschaftsbesteuerung

Interessengruppen und die „Sakralisierung des Eigentums“ durch den Tod des Eigentümers sind zwei wesentliche Erklärungshintergründe für die politische Umkämpftheit und emotionale Aufladung der Erbschaftsbesteuerung. Die dabei von den Protagonisten des politischen Diskurses angeführten Argumente beziehen sich allerdings nicht auf ihre materiellen Partikularinteressen und nur selten auf die emotionale Bedeutung des Erbes für Erben und Erblasser, sondern vielmehr auf gesellschaftlich legitimierte Werte und auf funktionale Zusammenhänge, die auf die institutionellen Grundlagen der Realisierung dieser Werte verweisen. Akteure sind gezwungen, ihre Positionen mit Bezug auf das Gemeinwohl zu legitimieren. Forderungen im Feld der Erbschaftsbesteuerung müssen sich als „rechtfertigbares Handeln“ (Thévenot 2002: 183) gesellschaftspolitisch ausweisen, um Legitimation im politischen Diskurs erlangen zu können.

Die angeführten Argumente lassen sich dabei nach gesellschaftlichen Bereichen unterscheiden, für die sie vorgebracht werden. Bei diesen Bereichen handelt es sich um ökonomische, familienbezogene und politische Funktionszusammenhänge und außerdem um unmittelbar normative Argumente, die sich auf die Wertordnung des Gemeinwesens beziehen. Positionen zur Besteuerung von Erbschaften werden mit der Förderung familiärer Solidarität, mit den Folgen für den wirtschaftlichen Wohlstand und das de-

---

12 So werden besondere Anforderungen an die Erben gestellt, nicht als gierig zu erscheinen und das geerbte Eigentum verantwortlich zu verwenden, insbesondere es nicht zu verprassen. Ebenso ist der Erblasser moralisch aufgefordert, das Eigentum in einer Weise weiterzugeben, die gesellschaftlich legitimierte Wertvorstellungen entspricht.

mokratische Gemeinwesen sowie unter direktem Bezug auf Werte der Freiheit, sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit rechtfertigt.

Ich möchte einige dieser Argumente genauer betrachten und dabei kontrafaktisch untersuchen, welche Folgen von der Realisierung des hier gemachten Vorschlags der Erfassung von Erbschaften als weiterer Einkommensart bei der Einkommenssteuer für die genannten Funktions- und Wertsphären zu erwarten wären. Ziel dieser Überprüfung möglicher Folgen einer solchen Reform ist dabei auch, zu einer Versachlichung der Diskussion um die Erbschaftsbesteuerung beizutragen, indem vorgebrachte Argumente genauer auf ihre Stichhaltigkeit hin untersucht werden.

### 3.1 Folgen für die Familie

Insbesondere in Deutschland dominieren familienbezogene Argumente bei der Bewertung erbrechtlicher Regulierungen (Beckert 2004a: 66ff.). Regelmäßig wird vor diesem Hintergrund die Erbschaftssteuer als unzulässiger Eingriff in die Vermögensbeziehungen innerhalb der Familie abgelehnt. Hinter der stark familienorientierten Diskussion zur Regulierung des Erbrechts steht ein Eigentumsbegriff, der Eigentum nicht als individuelles Eigentum versteht, sondern als dem größeren Familienverband beziehungsweise der Sippe gehörend, weshalb es beim Tod des „pater familias“ lediglich zu einer Neuverteilung ideeller Anteile des Eigentums innerhalb des Familienverbandes kommt. Diese Neuverteilung zu besteuern greift, so das Argument, in unzulässiger Weise in die Sphäre der Familie ein. Diese familienbezogenen Argumente spiegeln teilweise ein vormodernes Familien- und Eigentumsverständnis, das insofern romantisierend ist, als es der Entwicklung moderner Familienstrukturen hin zu voneinander abgeschlossenen Konjugalfamilien, die aus den Eltern und ihren unselbständigen Kindern bestehen, nicht gerecht wird (Parsons 1954). Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Kinder hängt in Gesellschaften mit entwickelten Arbeitsmärkten nicht wie in Agrargesellschaften am Zugang zum Vermögen der Eltern als wirtschaftlicher Existenzgrundlage. Auch verlieren Erbschaften mit der Entwicklung sozialstaatlicher Sicherungssysteme an Bedeutung für die Versorgung wirtschaftlich unselbständiger Familienmitglieder. Dafür weiten sich in modernen Industriegesellschaften die Sphären staatlichen Handelns aus, die aus Steuereinnahmen finanziert werden müssen. Dies gilt für das Bildungssystem als Grundlage für die erfolgreiche Vermittlung der Gesellschaftsmitglieder im Arbeitsmarkt ebenso wie für die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme, mit denen der Staat zuvor in den Familien geleistete Aufgaben übernimmt.

Trotz dieses Funktionsverlusts des Erbrechts (Schröder 1987) lässt sich in der Vermögensvererbung ein bedeutendes Moment der Beförderung intrafamiliärer Solidarität erkennen, und es lässt sich argumentieren, dass das Erbrecht seine gesellschaftspolitische Rechtfertigung in der modernen bürgerlichen Gesellschaft gerade in der Beförderung familiärer Solidarität findet (Beckert 2007; Kohli 1999; Nozick 1991). Erbschaften und

Transfers *inter vivos* kommt insofern ein sittlicher Wert zu, als der Mittelfluss zwischen Eltern und ihren selbständigen Kindern oder den Enkelkindern die primordiale Vergesellschaftung über die unmittelbare Kernfamilie hinaus befördert (Kohli 1999; Kohli/Künemund 2003). Damit aber leisten Erbschaften und Transfers *inter vivos* einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Sozialbeziehungen zwischen den Generationen. Mit den Transfers und den Transfererwartungen werden solidarische Unterstützungsleistungen in der Familie gestärkt und damit der Familienzusammenhang selbst. Dabei können die Motive von Erblassern und Schenkenden ganz unterschiedlich sein. Es können strategische Überlegungen der Motivierung von Pflegeleistungen durch die Kinder oder andere Verwandte ebenso eine Rolle spielen wie dynastische Motive der Begründung einer intergenerationalen Familienidentität oder altruistische Beweggründe der Sorge um das Wohlergehen der Kinder beziehungsweise emotionale Motive der Zuneigung (Beckert 2007: 12; Homburg 2007: 134f.; Kohli/Künemund 2003). Angesichts der gegenwärtigen demografischen Veränderungen und der damit einhergehenden Absenkung sozialstaatlicher Versorgungsleistungen könnte finanziellen Unterstützungsleistungen innerhalb der Familie auch wieder eine bedeutendere ökonomische Rolle zuwachsen. Nicht ausgeschlossen ist natürlich, dass Erbschaften auch *Anlass* für Konflikte in Familien sein und familiäre Netzwerke zerstören können.

Inwiefern nun würde eine höhere Besteuerung von Erbschaften durch deren Einbeziehung in die Einkommenssteuer als weitere Einkommensart diese wichtige Funktion von Erbschaften für die Beförderung familiärer Solidarität aushöhlen? Betroffen von der Erbschaftssteuer wären lediglich 30 Prozent der Erben. Soweit diese gegenüber der heutigen Erbschaftssteuer höhere Steuern bezahlen müssten, ließe sich davon sprechen, dass ihre Kosten für die intrafamiliären Transfers stiegen. Dies mag für die betroffenen potenziellen Erblasser ein negativer Anreiz für solche Transfers sein, der dazu führt, dass sie ihr Vermögen stärker für Konsumzwecke verwenden oder aber erbschaftssteuerfrei an gemeinnützige Stiftungen übertragen. Wenngleich dies letztlich eine empirische Frage ist, lässt sich doch vermuten, dass eine Erbschaftsbesteuerung in dem vorgeschlagenen Umfang solche Ausweichreaktionen kaum in großem Maßstab zufolge haben würde. Dies gilt gerade dann, wenn Vermögen, wie im deutschen Kontext, so stark als Familienvermögen betrachtet wird. Denn dies bedeutet auch, dass dem „Verprassen“ bestehenden Vermögens am Lebensende und der Vererbung außerhalb der Familie enge normative Schranken auferlegt sind, die zwar nicht rechtlich bindend, nichtsdestoweniger jedoch faktisch handlungsrelevant sind. An den Motiven für die Vermögensvererbung und den sozial legitimierten Erwartungen hinsichtlich der Vererbung von Vermögen würde sich durch eine stärkere Besteuerung von Erbschaften nichts ändern. Auch ließe sich kaum davon sprechen, dass die höhere Besteuerung großer Erbschaften die Erfüllung solidarischer Aufgaben innerhalb des Familienverbandes unterminieren würde. Denn trotz der höheren Besteuerung sind Besitzer großer Vermögen leistungsfähiger als andere und können daher intergenerationalen solidarischen Verpflichtungen trotz höherer Besteuerung eher nachkommen. Letztlich reflektiert die stärkere Besteuerung großer Erbschaften und Schenkungen die größere Leistungsfähigkeit dieser Schenker beziehungsweise Erblasser.

### 3.2 Ökonomische Folgen

Stärker noch als familienbezogene Argumente stehen in *gegenwärtigen* Auseinandersetzungen zur Erbschaftsbesteuerung ökonomische Begründungen im Vordergrund, die sich allerdings teilweise mit familienbezogenen Argumenten vermischen. Bei den ökonomischen Argumenten lässt sich grob unterscheiden zwischen mikroökonomischen Rechtfertigungen, die sich auf die Folgen von Erbschaftsbesteuerung für die Erwerbsmotivation von Erblässern und Erben beziehen und makroökonomischen Begründungen, die sich vornehmlich auf die Folgen für die Kapitalausstattung von Unternehmen und die Investitionsquote beziehen.

(1) Auf mikroökonomischer Ebene besteht ein erstes Argument in der Verbindung der Möglichkeit der Vermögensvererbung mit der Motivation zum Erwerbsstreben. *Ein* Motiv für die engagierte Verfolgung wirtschaftlicher Ziele besteht in dem Wunsch, den Erfolg dieser Anstrengung den eigenen Kindern hinterlassen zu können. Ein solches Argument lässt sich zum Beispiel bei Joseph Schumpeter ([1911]1934: 134) finden, der die Motivation für unternehmerisches Handeln unter anderem in dem (irrationalen) Motiv des Traums und des Willens, „ein privates Reich zu gründen“, sah. Erblasser mögen auch „nur“ das Motiv verfolgen, ihren Kindern ein materiell unabhängiges Leben zu ermöglichen. Gäbe es eine konfiskatorische Besteuerung von Erbschaften, so lässt sich dieses Argument kontrafaktisch weiterentwickeln, würden Menschen wirtschaftlich inaktiv oder sie würden ihre Ersparnisse bis zum Lebensende verbrauchen. Dies wäre in einer Wettbewerbsökonomie volkswirtschaftlich verheerend. Die Erwerbsneigung der Wirtschaftssubjekte, ihre disziplinierte Anstrengung beim Erreichen wirtschaftlicher Ziele ist eine bedeutende Grundlage wirtschaftlicher Wohlstandsentwicklung in der Gesellschaft.

Die Frage ist nun, inwiefern ein solcher Zusammenhang zwischen Erwerbsstreben und Vermögensvererbung tatsächlich besteht und inwieweit eine Erbschaftsbesteuerung in dem vorgeschlagenen Maß diese Motivation unterminieren würde. Bestehende empirische Forschungen zur Erwerbsmotivation weisen darauf hin, dass die Möglichkeit der Vermögensvererbung allenfalls eine beschränkte Rolle spielt (Haslett 1986: 147; Wisman/Sawers 1973: 423f.). Erfolgsorientierung wird wesentlich durch soziales Status- und Machtstreben, Sicherheitsbedürfnisse oder auch einer aus der Tätigkeit selbst entstehenden intrinsischen Motivation erzeugt. Dies schließt den Zusammenhang zwischen Erwerbsmotivation und Erbschaftsbesteuerung nicht aus, doch ist dieser aufgrund der Pluralität von Erwerbsmotiven sehr viel schwächer zu veranschlagen als von Gegnern der Erbschaftsbesteuerung behauptet. Zur genaueren Klärung dieser Frage bedürfte es aber zweifellos weiterer Forschungen.<sup>13</sup>

Kurioserweise stößt die mögliche Abminderung der Erwerbsmotivation durch die Besteuerung von Erbschaften auf einen weiteren Effekt, wonach Vermögensvererbung ge-

---

13 Relevant hierfür sind auch die Sparmotive (siehe hierfür Kohli et al. 2005: 17f.).

rade zur *Entmutigung* ökonomischer Initiative führt – nicht bei den Erblassern, sondern bei den Erben. Erben großer Vermögen werden in eine materielle Situation gebracht, in der sie ein Leben in Wohlstand allein aus den Zinserträgen ihres Vermögens bestreiten können. In Amerika werden Personen, die ihr Leben lang Zuwendungen aus einer Familienstiftung (*trust*) erhalten, als „trust babies“ bezeichnet. Weshalb sollen sich diese dauerhaft versorgten Erben selbst noch anstrengen? Erschwerend kommt hier noch dazu, dass die Erben großer Vermögen biografisch mit übermäßig erfolgreichen Eltern oder Großeltern konfrontiert sind, deren Erfolg sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht selbst werden wiederholen können. Es gibt nicht nur eine Vielzahl – literarische und anekdotische – Schilderungen, die auf zum Teil massive Lebensprobleme von Kindern aus sehr reichen Elternhäusern verweisen (Gallo 2001), sondern die Frage der Wirkung des zu erbenden Vermögens auf die Kinder ist auch Gegenstand der Besorgnis reicher Familien selbst: „Wie schaffen wir es, dass unser Geld nicht unsere Kinder zerstört“, wurde ein amerikanischer Multimillionär in der Zeitschrift *Fortune* (29.9.1986: 18) zitiert (siehe auch: Duncan 2007). Solche negativen Motivationseffekte von Erbschaften wurden insbesondere von liberalen Kommentatoren immer wieder angeführt, wofür John Stuart Mill und Andrew Carnegie die bekanntesten Autoren sind. Die Paradoxie ist, dass der zu vererbende Reichtum möglicherweise genau die Werte in den eigenen Kindern zerstört, die die Erwirtschaftung dieses Reichtums durch die Eltern begünstigt hat. Eine amerikanische empirische Studie aus den frühen neunziger Jahren zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, dem Arbeitsmarkt den Rücken zu kehren, für Erben mit einer Erbschaft von mindestens 150.000 Dollar viermal so hoch ist wie bei Erben, die weniger als 25.000 Dollar übertragen bekommen haben (Holtz-Eakin/Joulfaïn/Rosen 1993).

Dies ist einer der Hauptgründe, weshalb insbesondere in den USA einige Besitzer besonders großer Vermögen ihre Kinder weitgehend enterbt haben. Dies gilt für die Tochter von Andrew Carnegie ebenso wie jüngst für die Kinder von Warren Buffet. Eine Beschränkung der Vermögensvererbung durch Besteuerung kann insofern ökonomisch vorteilhafte Konsequenzen haben, als die Erben stärker auf ihren eigenen wirtschaftlichen Erfolg angewiesen bleiben und deshalb ihre Talente besser nutzen. Allerdings darf dieser Effekt – abgesehen von dem darin enthaltenen Paternalismus – nicht überbewertet werden, da bei hinreichend großen Vermögen selbst bei einer Besteuerung zum Einkommensteuermehrsatz die Bestreitung des Lebensunterhalts von den Vermögenserträgen weiterhin komfortabel möglich bleibt.

(2) Auf makroökonomischer Ebene stehen drei Argumente im Vordergrund der Diskussion um die Erbschaftsbesteuerung. Ein erster diskutierter Zusammenhang bezieht sich auf die Folgen der Erbschaftsbesteuerung für Familienunternehmen. Während Aktiengesellschaften von der Erbschaftsbesteuerung insofern unberührt sind, als Management und Eigentümer getrennt sind und die Unternehmensanteile über den Kapitalmarkt verkauft werden, ohne dass dies das Unternehmensgeschäft direkt berührt, führen Erbschaftssteuerzahlungen bei Familienunternehmen zu Eigenkapitalabflüssen, da im Erbgang in der Regel nicht neue Eigentümer hinzutreten, die neues Kapital einbringen. Dies kann zu Liquiditätsproblemen und zur Verschlechterung der Finanzstruk-

tur führen und beeinflusst dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Aus der Perspektive des Unternehmens ist die Erbschaftssteuer eine Substanzsteuer. Gegner der Erbschaftsbesteuerung nutzen dieses Argument häufig, wobei auf die Bedrohung des Unternehmensfortbestandes hingewiesen wird. Dieses Argument ist insofern ernst zu nehmen, als es ein gesellschaftliches Interesse an der Fortführung von Unternehmen über den Tod des Eigentümers hinaus gibt, der Unternehmensbestand soll auf keinen Fall durch unbezahlbare Steuerpflichten infrage gestellt werden. Das Erbschaftsteuerrecht reagiert auf diesen Tatbestand mit einer Fülle von besonderen Bewertungsvorschriften und Stundungsmöglichkeiten bei der Unternehmensvererbung, die faktisch dazu führen, dass fast keine Erbschaftssteuern auf Betriebsvermögen gezahlt werden. Von dem erzielten Erbschaftsteueraufkommen von 2,8 Milliarden Euro im Jahr 2002 stammten weniger als 300 Millionen Euro aus der Besteuerung von Betriebsvermögen (Schäfer/Scherer 2006: 962). Auch ist kein einziges Unternehmen bekannt, das aufgrund von Erbschaftsteuerforderungen nicht fortgeführt worden wäre. Für die Unternehmensnachfolge scheinen innerhalb des Erbrechts die nicht abdingbaren Pflichtteilsrechte bedeutender zu sein (Schmidt 2007) und ansonsten Probleme, die mit dem Finden geeigneter Nachfolger zu tun haben. Selbst bei einer Erhöhung der Erbschaftssteuern auf Betriebsvermögen muss dann nicht mit negativen Konsequenzen für die Unternehmensfortführung gerechnet werden, wenn die Steuerforderungen durch Stundungsmöglichkeiten, Kreditaufnahme oder auch einer vorübergehenden Miteigentümerposition des Fiskus als stillem Teilhaber an dem Unternehmen nicht unmittelbar zu Liquiditätseinbußen führen. Die Kreditaufnahme zum Zweck der Begleichung von Erbschaftssteuern ist für die Erben zwar unangenehm, gefährdet den Fortbestand des Unternehmens jedoch nicht. Probleme der Fortführung von Unternehmen könnten auch durch die Ausweitung des Marktes für Unternehmenskontrolle insbesondere bei Familiengesellschaften vermieden werden. Es wäre für Erben dann leichter, das geerbte Unternehmen zu verkaufen, wobei die Steuer aus dem Verkaufserlös beglichen werden könnte und das Unternehmen durch neue Eigentümer fortgeführt würde. Diese Marktlogik kollidiert jedoch zweifelsohne häufig mit einem familiären Kontinuitätsverständnis, das die Fortführung des geerbten Unternehmens in Familienhand verlangt.

Ein zweites makroökonomisches Argument, das gegen Erbschaftssteuern beziehungsweise gegen ihre Erhöhung angeführt wird, hat die daraus möglicherweise folgende Kapitalabwanderung zum Gegenstand. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus der Mobilität von Kapital und den unterschiedlichen Besteuerungsregimen, die zur Steuerkonkurrenz zwischen Staaten führen und vermögenden Akteuren Anreize zur Verlagerung des Steuersitzes geben. Auch dieses Argument ist fiskalpolitisch ernst zu nehmen, da die Verlagerung des Steuersitzes zu Steuerausfällen nicht nur bei der Erbschaftssteuer führt und Investitionen möglicherweise in andere Länder lenkt.

Dennoch ist dieses Argument möglicherweise weniger zwingend als es auf den ersten Blick scheint. Die Hürden für eine effektive Umgehung der Erbschaftssteuer in Deutschland liegen hoch: Nicht nur der Erblasser muss seinen regelmäßigen Aufenthaltsort im Ausland haben, sondern auch die Erben; und im Falle von Betriebsvermögen müssen

die Betriebsstätten ebenfalls ins Ausland verlagert werden. Für die Vermögensbesitzer und ihre Erben bedeutet dies, ihr lebensweltliches Umfeld verlassen zu müssen, um in den Genuss der Ersparnis von Erbschaftssteuern zu kommen. Die damit verbundenen „Kosten“ machen die Steuerflucht eher unwahrscheinlich. Auch hier bedürfte es jedoch verlässlicher empirischer Daten, um Aussagen über die tatsächliche Kapitalabwanderung zwecks Vermeidung von Erbschaftssteuern treffen zu können. Wie hoch die Hürden zur Umgehung der Erbschaftbesteuerung durch Verlagerung des Steuersitzes gelegt werden, ist eine politische Entscheidung. Letztlich müssen jedoch für die Festlegung eines optimalen Steuersatzes mögliche Ausweichstrategien von Erblassern mit berücksichtigt werden.

Allerdings gibt es auch makroökonomische Argumente, die *für* die Besteuerung von Erbschaften sprechen. Einerseits führen Erbschaften zu einer marktunabhängigen Allokation von Kapital, die zu ineffizienter Verteilung führen kann. Dies gilt dann, wenn die Erben des Vermögens nicht auch tatsächlich diejenigen sind, die das Kapital am effizientesten nutzen. Hiervon kann durchaus nicht *prima facie* ausgegangen werden. Die stärkere Besteuerung von Erbschaften würde dann aber – vorausgesetzt der Staat sorgt für eine effizientere Distribution des Kapitals – gesellschaftliche Wohlfahrtsgewinne mit sich bringen. Andererseits besteht auf makroökonomischer Ebene möglicherweise ein Zusammenhang zwischen Ungleichheit der Vermögensverteilung und Wirtschaftswachstum. Obwohl ökonomisch betrachtet ungleiche Vermögensverteilung positiv zu bewerten ist, insofern diese das Resultat von Anreizstrukturen sind, die individuelle Leistungsunterschiede belohnen, zeigt sich auch, dass allzu ausgeprägte Ungleichheit Wachstum bremst (vgl. hierfür die Literaturübersicht von Aghion/Caroli/García-Peñalosa 1999).

### 3.3 Folgen für die politische Ordnung

Positionen zur Erbschaftbesteuerung werden außerdem im Hinblick auf die Folgen der Vermögensvererbung für die politische Ordnung des Gemeinwesens rechtfertigt. Während zur Zeit des Kaiserreichs Gegner der Erbschaftbesteuerung die Notwendigkeit des Vermögensschutzes für den staatstragenden Stand des Adels hervorhoben (Beckert 2004a: 245ff.), ist in demokratisch verfassten Gemeinwesen die wirtschaftliche Privilegierung bestehender politischer Eliten nicht im politischen Diskurs legitimierbar. Vielmehr wird gerade in zu starker Vermögenskonzentration durch intergenerationale Strategien der Akkumulation eine mögliche Gefährdung demokratischer Politik gesehen, da die ökonomische Machtzusammenballung möglicherweise in politische Macht umgemünzt werden kann. Die Besteuerung von Erbschaften und deren Aufteilung im Erbgang durch Pflichtteilsrechte soll der Vermögenskonzentration entgegenwirken. Dieses Argument spielte eine wesentliche Rolle in Auseinandersetzungen zur Nachlassbesteuerung in den USA im ersten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts (Beckert 2004a: 203ff.) und wurde auch in Deutschland, insbesondere in der Nachkriegszeit, von

ordoliberalen Ökonomen der Freiburger Schule angeführt (Röpke 1948; Rüstow 1949). Es lässt sich meines Erachtens jedoch nur eingeschränkt als Argument für substanziell umverteilende Erbschaftssteuern anführen. Zum einen lässt sich der politische Einfluss wirtschaftlicher Macht durch institutionelle Vorkehrungen im politischen System selbst steuern, weshalb es der Zerschlagung ökonomischer Machtzentren zumindest aus diesem Grund nicht unbedingt bedarf. In der Frühphase der USA führte Madison an, dass mit einem System der *checks and balances* die Integrität des demokratischen Willensbildungsprozesses gewahrt werden kann, auch wenn in der Gesellschaft starke Vermögensungleichheit besteht (Schultz 1992: 18). Zum anderen ist der Einfluss privater Vermögenskonzentration nur *eine* Quelle politisch unmmünzbarer wirtschaftlicher Macht. Weit bedeutender ist in modernen Ökonomien die wirtschaftliche Machtkonzentration bei Industriekonzernen und -verbänden, an der die Erbschaftsbesteuerung jedoch völlig vorbeiläuft.

Vielversprechender erscheinen hingegen zwei andere Argumente zur Legitimation der Erbschaftsbesteuerung im Kontext demokratischer Gemeinwesen. Erstens lässt sich nach den Grundlagen der Möglichkeit der Erwirtschaftung privaten Vermögens fragen. Vermögensbesitzer führen ihren Reichtum in der Regel auf ihre individuelle Leistung zurück. Dass sie reich wurden, erklären sie mit ihrem Fleiß, ihrer besonderen Leistungsbereitschaft oder auch ihrer höheren Intelligenz. Ohne diese individuellen Voraussetzungen infrage stellen zu müssen, lässt sich gegen ein solches individualistisches Verständnis der Grundlagen individueller Vermögensakkumulation doch einwenden, dass darin die gesellschaftlichen Voraussetzungen individueller Prosperität komplett ausgeblendet werden. Dies gilt nicht nur für die Notwendigkeit institutioneller Grundlagen wie dem Eigentumsrecht und der Vertragsfreiheit als Grundlage privater Vermögensakkumulation, sondern auch für die Verfügbarkeit kollektiver Güter, die von der Gesellschaft erstellt werden und ohne die keine wirtschaftliche Prosperität möglich wäre. Hierzu zählen nicht nur die öffentliche Sicherheit, sondern auch die öffentliche Infrastruktur und das Bildungswesen. Diese Güter müssen finanziert werden. Argumentiert werden kann nun, dass Vermögende in einem höheren Maß von diesen Gütern profitieren und deshalb auch einen größeren Anteil zu ihrer Finanzierung beitragen müssen. In diesem Sinn hatte August Bebel am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts die Erbschaftssteuer als „Anstandssteuer“ bezeichnet. Die Argumentation von Bebel bezieht sich auf die gerechte Verteilung der Steuerlasten:

Wer Besitz hat, für den hat der Staat am meisten zu sorgen, für diesen hat er am meisten zu verteidigen, und in dem Maße, wie die Verteidigungskosten für das Einkommen und Eigentum der Besitzenden steigen, sollen die Besitzenden auch zu den Staats- und Reichslasten nach Maßgabe ihres Besitzes beitragen. Das ist ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit. (August Bebel, 7.12.1906, Stenografische Berichte und Drucksachen über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1891–1933: 159f.)

Zweitens besteht ein Zusammenhang zwischen dem politischen Gemeinwesen und der Erbschaftsbesteuerung im Kontext der Förderung des Stiftungswesens. Stiftungen verstehe ich hier als zivilgesellschaftliche Akteure, die wichtige gesellschaftliche Aufga-

ben im Bereich zwischen Staat und Familie wahrnehmen und dadurch die demokratische Verfasstheit des Gemeinwesens unterstützen. Der in der deutschen Diskussion kaum beachtete Zusammenhang mit der Erbschaftsbesteuerung besteht darin, dass Erbschaftssteuern die relativen Kosten der Vererbung von Vermögen an natürliche Personen im Vergleich zur Übertragung an Stiftungen erhöhen. Voraussetzung hierfür ist natürlich die Möglichkeit der steuerfreien Vererbung an gemeinnützige Stiftungen. Bei einer Erbschaftsbesteuerung von knapp 50 Prozent steht der Erblasser vor der Entscheidung, entweder sein Vermögen einem von ihm oder ihr gewählten Stiftungszweck zugute kommen zu lassen oder aber nur etwas über die Hälfte des Vermögens innerhalb der Familie weitergeben zu können. In der amerikanischen Diskussion zur Abschaffung der Nachlasssteuer Ende der neunziger Jahre waren Vertreter von Stiftungen vehemente Befürworter der Aufrechterhaltung der Steuer, weil sie bei einer Abschaffung mit geringeren Mittelzuflüssen rechnen mussten.<sup>14</sup> Soweit ein gesellschaftlicher Konsens besteht, zivilgesellschaftliches Engagement von vermögenden Privatpersonen in Form von Stiftungen fördern zu wollen, sind Erbschaftssteuern ein Lenkungsinstrument hierfür.<sup>15</sup> Es besteht ein Zusammenhang zwischen Erbschaftsbesteuerung und Stärkung der Zivilgesellschaft.

### 3.4 Erbschaftssteuer und gesellschaftliche Werte

Die bisher referierten Argumente bezogen sich auf die Folgen der Erbschaftsbesteuerung für bestimmte Gesellschaftsbereiche – Familie, Wirtschaft, politisches Gemeinwesen – und sind dabei *implizit* mit Werten der Solidarität, der Effizienz und der Demokratie verknüpft. In den Erbschaftssteuerdebatten werden Werte jedoch auch direkt zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung. Die Erbschaftsbesteuerung ist zu befürworten oder abzulehnen, nicht weil sie bestimmte familiäre oder ökonomische Folgen hat, sondern weil damit gesellschaftlich geteilte oder abgelehnte Wertvorstellungen institutionalisiert werden. Es sind also nicht allein Kriterien der Zweckrationalität,

- 
- 14 Stiftungen, die einen eigenen Aufruf zum Erhalt der Nachlasssteuern verfassten, erwarteten einen Rückgang zwischen 5 und 6 Milliarden Dollar an jährlichen Spendeneinnahmen, sollte die Steuer aufgehoben werden (United for a Fair Economy, Internet). Die Bedeutung von Nachlässen für das hohe amerikanische Spendenniveau an gemeinnützige Stiftungen lässt sich an folgenden Zahlen verdeutlichen: 1999 wurden in den USA circa 14,5 Milliarden Dollar aus Nachlässen an gemeinnützige Organisationen gestiftet (*charitable bequests*). Von den 467 größten Nachlässen mit einem zu versteuernden Vermögenswert von über 20 Millionen Dollar vermachten 261 (56 Prozent) der Erblasser Teile des Vermögens an gemeinnützige Organisationen, und zwar insgesamt in einer Höhe von 6,8 Milliarden Dollar beziehungsweise 26 Millionen Dollar pro Erblasser (IRS, Estate Tax Returns Files in 1999, Internet). Eine Forschungsarbeit geht, basierend auf Daten von 1992, davon aus, dass die Abschaffung der Nachlasssteuer zu einem Rückgang von Vermächtnissen an gemeinnützige Organisationen von 12 Prozent führen würde, was 1999 einen Spendenverlust von insgesamt 1,7 Milliarden Dollar bedeutet hätte (Joulfaian 2000).
- 15 Darüber hinaus bedürfte es in Deutschland zur Beförderung von Stiftungen einer Reform des Pflichtteilsrechts, mit der Pflichtteilsansprüche reduziert würden (Beckert 2007: 18).

sondern solche der Wertrationalität, mit denen die jeweilige Position legitimiert wird. Dabei stehen die angeführten Werte hinsichtlich der zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Besteuerung von Erbschaften in einem widersprüchlichen Verhältnis zueinander. Auf der einen Seite werden individuelle Freiheitsrechte der Verfügung über Privateigentum angeführt, was den Eingriff des Staates in die Dispositionen des Erblassers problematisch erscheinen lässt. Andererseits werden Werte der sozialen Gerechtigkeit im Sinne der solidarischen Unterstützung wirtschaftlich schwächerer Gesellschaftsmitglieder angeführt und Werte der Chancengleichheit, verbunden mit der Orientierung am Leistungsprinzip. Diese Wertorientierungen verweisen auf die Legitimation der Besteuerung von Erbschaften. Da diese im Hinblick auf die Institutionalisierung von Erbschaftssteuern widersprüchlichen Wertorientierungen in liberal verfassten Gemeinwesen zugleich gesellschaftliche Legitimation erfahren und zugleich auch die oben angeführten funktionalen Folgen der Erbschaftbesteuerung berücksichtigt werden müssen, können immer nur Wertkompromisse institutionalisiert werden, die in politischen Aushandlungsprozessen entstehen.

Der dominante Wertbezug von Gegnern der Erbschaftbesteuerung sind individuelle Eigentumsrechte der Verfügung über Privateigentum, die durch Erbschaftbesteuerung, aber auch durch Beschränkungen der Testierfreiheit verletzt würden. Privates Eigentum beinhaltet demnach nicht nur das Recht, über dieses zu Lebzeiten frei zu verfügen, sondern auch zu bestimmen, an wen es nach dem eigenen Ableben übertragen werden soll. Am radikalsten wird diese Position von libertären Denkern verfochten. Robert Nozick (1974) etwa billigt dem völlig unbeschränkten, allein durch den Willen des Erblassers bestimmten Vermögensübergang *mortis causa* in seiner Anspruchstheorie naturrechtlichen Status zu. Unter welchen Kriterien hat eine Person, so die Frage von Nozick, Anspruch auf ein Gut? Die Person muss das zunächst herrenlose Gut entweder nach den Grundsätzen des gerechten ursprünglichen Erwerbs von Besitz erlangt oder nach dem Grundsatz der gerechten Übertragung erworben haben. Erbschaften unterliegen dem Prinzip der Übertragung (Transfer), das den freiwilligen Tausch und die Gabe (*gift*) einschließt. Einen Anspruch auf eine Erbschaft hat demnach derjenige, dem diese Erbschaft als Gabe zugeeignet wurde. Das Prinzip der Übertragung verlangt die völlig unbeeinflusste Übergabe von Gaben, wodurch jegliche staatliche Redistribution durch Erbschaftbesteuerung als illegitim zurückgewiesen wird (Nozick 1974: 168). Explizit verweist Nozick darauf, dass für die von ihm verfochtene Anspruchstheorie Aspekte der Gleichheit als Endzustand irrelevant seien und auch Chancengleichheit keine Rechtfertigung für Umverteilung sein könne (ebd.: 233ff.). Lediglich die Präferenz eines Einzelnen für Chancengleichheit kann dazu führen, dass er sein Vermögen umverteilt, indem er es karitativen Zwecken zur Verfügung stellt, doch ist Zwang dabei als illegitim ausgeschlossen.<sup>16</sup>

---

16 In dem zuerst 1989 erschienenen Buch *Vom richtigen, guten und glücklichen Leben* vertritt Nozick eine völlig andere Position. Der Wunsch, anderen etwas zu hinterlassen, ist Ausdruck der Bindungen des Erblassers zum Empfänger. Der Schenker hat das Recht, „seine verwandtschaftlichen Beziehungen durch ein Vermächtnis zum Ausdruck zu bringen und zu fördern“ (Nozick

Diese Position lässt sich von zumindest zwei Seiten in Zweifel ziehen. Zum einen lässt sich fragen, inwieweit Eigentumsrechte überhaupt über den Tod des Eigentümers hinaus bestehen können. In rechtsphilosophischen Debatten des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts wurde der naturrechtliche Status des Erbrechts überwiegend abgelehnt und stattdessen von der Herrenlosigkeit des Eigentums von dem Moment des Todes des Eigentümers ausgegangen (Beckert 2004a: 345). Für die Erlangung neuer Eigentumsrechte an dem nun herrenlosen Vermögen gelten die Prinzipien der ursprünglichen Aneignung, womit jedes Gesellschaftsmitglied die gleichen Rechte an den Gütern hätte. Das Erbrecht ist eine zivilrechtliche Regelung, mit der pragmatisch die aus der unregelmäßigen Vermögensübertragung zu erwartenden sozialen Konflikte vermieden werden sollen. Doch bedeutet dies auch, dass die Gesellschaft (vermittelt über die Organe der Rechtsetzung) das Recht hat, die Übertragung in beliebiger Weise zu regeln, ohne damit das naturrechtlich geschützte Recht des Privateigentums zu verletzen. Das Diktum von Thomas Jefferson „The earth belongs in usufruct to the living“ drückt diese höhere rechtliche Bedeutung des Willens der Lebenden gegenüber dem Willen der Erblasser aus, die mit ihrem Leben eben auch die Verfügungsmacht über ihr Eigentum verlieren. Prägnant wurde diese Auffassung von Émile Durkheim zusammengefasst. Eine Beschränkung des Verfügungsrechts *mortis causa* „wäre durchaus kein Angriff auf die Idee des individuellen Eigentums, im Gegenteil. Das individuelle Eigentum ist das Eigentum, das mit dem Individuum beginnt und endet“ (Durkheim [1950]1991: 299).

Eine weitere Kritiklinie an der libertären Position unbeschränkter Übertragungsrechte als Realisierung individueller Freiheitsrechte ergibt sich aus der bereits oben angeführten Hinterfragung der Quellen individuellen Vermögens. Ist individuelles Vermögen nur Resultat individueller Leistung oder gerinnen darin auch gesellschaftliche Leistungen, die dann auch Abgaben an die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung *mortis causa* rechtfertigen? Dass Eigentum seinen Ausgang nicht beim Individuum, sondern bei der Gesellschaft (beziehungsweise dem Staat) hat, war ein bereits im späten achtzehnten Jahrhundert verbreiteter Gedanke. Eigentum besteht nicht bereits im Naturzustand, sondern wird durch den Staat geschaffen: „Der Staat allein ist's, der eine unbestimmte Menge Menschen zu einem geschlossnen Ganzen, zu einer Allheit vereinigt; er allein ist's, der bei allen, die er in seinen Bund aufnimmt, herumfragen kann; durch ihn allein sonach wird erst ein rechtsbeständiges Eigentum begründet“ (Fichte [1800]1979: 15). Adolph Samter (1879: 253) sprach im späten neunzehnten Jahrhundert von einem „Doppelprinzip“ des Eigentums, „daß das Eigenthum eines Familienmitgliedes *nicht ihm ausschließlich gehört*, nicht ausschließlich Privateigentum ist, sondern ihm auch

---

1991: 32). Doch sieht Nozick die aus Erbschaften entstehenden sozialen Ungleichheiten jetzt als ungerecht an, weshalb er für eine Beschränkung von Erbschaften plädiert. Von der Erbschaft soll durch Steuern der inflationsbereinigte Wert dessen abgezogen werden, was der Erblasser selbst geerbt hat. Erreicht wird so, dass Erbschaften sich nicht „wie ein Wasserfall über Generationen hinweg ergießen“ (ebd.: 33). Für Nozick ist nur das selbst erworbene oder geschaffene Eigentum Ausdruck des Ich des Erblassers, dessen Vererbung Ausdruck der Zuneigung und familialen Bindung sein kann und dadurch gerechtfertigt wird. Die eigentumsrechtliche Argumentation von *Anarchy, State, and Utopia* spielt in dieser Argumentation keine Rolle mehr.

der Charakter des gesellschaftlichen anhaftet“. Wenn aber die Gesellschaft immer schon an der Bildung und Wertsteigerung von privatem Vermögen beteiligt ist, dann lassen sich daraus auch Ansprüche der Gesellschaft zur Beteiligung an dem zu vererbenden Vermögen legitimieren.

Die weiteren einflussreichen Wertbezüge, die in der Diskussion um die Besteuerung von Erbschaften geltend gemacht werden, sind Kriterien der sozialen Gerechtigkeit, der Chancengleichheit und des Leistungsprinzips. Im Unterschied zum Bezug auf individuelle Eigentumsrechte verweisen diese Wertbezüge von vornherein auf die Legitimität der Besteuerung von Erbschaften. *Soziale Gerechtigkeit* meint die Korrektur ungleicher materieller Lebensbedingungen durch Instrumente staatlicher Umverteilung. Im neunzehnten Jahrhundert gab es dabei bei Sozialreformern noch die Vorstellung, die im Zusammenhang mit der Industrialisierung bestehenden sozialen Probleme könnten mit der Erhebung einer Erbschaftssteuer weitgehend gelöst werden (Beckert 2004a: 249f.). Welche finanziellen Ausmaße sozialstaatliche Umverteilung einmal annehmen würde, konnte von diesen Reformern nicht vorhergesehen werden. Angesichts der relativ bescheidenen Erbschaftssteuereinnahmen, die selbst bei der hier vorgeschlagenen Erhöhung der Erbschaftssteuer zu erwarten wären, ist die Erbschaftssteuer ein sehr beschränktes Instrument bei der Finanzierung sozialstaatlicher Ausgaben. Begründungsbedürftig ist außerdem, weshalb sozialstaatliche Umverteilung gerade aus vererbtem Vermögen finanziert werden soll.

Der Bezug auf das Prinzip der *Chancengleichheit* legitimiert ebenfalls die Besteuerung von Erbschaften, da die Vermögensvererbung zu offensichtlich ungleichen Startchancen der Gesellschaftsmitglieder führt, was der Rechtfertigung sozialer Ungleichheit aus den unterschiedlichen Leistungsbeiträgen der Gesellschaftsmitglieder widerspricht. Erbschaften führen zu einem Rennen um Anteile am wirtschaftlichen Wohlstand, bei dem die Teilnehmer nicht von derselben Startlinie aus loslaufen (Haslett 1986: 144ff.). Die Vererbung von Vermögen ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die sich ergebende Ungleichheit mit dem Prinzip der fairen Chancengleichheit zu vereinbaren ist (Rawls [1971]1993: 311f.).<sup>17</sup>

---

17 Von einigen liberalen Denkern wurde allerdings bestritten, dass sich aus dem Prinzip der Chancengleichheit die Besteuerung von Erbschaften legitimieren lässt: Erbschaften, so das Argument etwa von Milton und Rose Friedman (Friedman/Friedman 1980), sind ja nur einer der „Zufälle der Geburt“. Daneben sind unterschiedliche Talente und höchst verschiedene körperliche Attraktivität weitere askriptive Merkmale. Wie aber wollten wir ernsthaft versuchen, Gleichheit der Talente, der Intelligenz oder des Aussehens herzustellen? Wenn dies nicht geht, wie lässt sich dann rechtfertigen, Gleichheit bei den materiellen Vorteilen herzustellen? Der Gleichheitsbegriff wird von diesen Liberalen so eingeschränkt, dass er lediglich die Gleichheit vor dem Gesetz umfasst und nicht das Prinzip der Chancengleichheit: „Aus der Tatsache, dass die Menschen sehr verschieden sind, folgt, dass gleiche Behandlung zu einer Ungleichheit in ihren tatsächlichen Positionen führen muss und dass der einzige Weg, sie in gleiche Positionen zu bringen, wäre, sie ungleich zu behandeln“ (Hayek [1960]1971: 107). Selbst wenn man eine gerechtere Verteilung in der Gesellschaft für wünschenswert hält, berechtigte dies nicht zur Anwendung diskriminierenden Zwangs.

#### 4 Schluss

Ausgangspunkt dieses Artikels ist der Vorschlag von Stefan Homburg (2007: 134), Erbschaften als weitere Einkommensart bei der Einkommenssteuer zu erfassen. Damit ließe sich das Erbschaftssteueraufkommen erhöhen und die Erbschaftssteuer wäre zugleich an die Steuerprogression der Einkommenssteuer gebunden. Die Höchstbesteuerung von Erbschaften läge bei circa 47,5 Prozent der Erbsumme, 60.000 Euro könnten als Freibetrag geltend gemacht werden. In dem Artikel habe ich diesen Vorschlag im Hinblick auf zu erwartende Folgen in den Bereichen der Familie, der Wirtschaft und des politischen Gemeinwesens und im Hinblick auf grundlegende gesellschaftliche Wertvorstellungen diskutiert, die im Zusammenhang mit der Besteuerung von Erbschaften relevant sind. Weder in funktionaler noch in normativer Hinsicht lässt sich aus dieser Diskussion schließen, dass eine Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung in dem vorgeschlagenen Maß nicht zu rechtfertigen wäre. In vielerlei Hinsicht entspräche eine höhere Besteuerung von Erbschaften Wertvorstellungen, die breite Unterstützung in der Bevölkerung finden und hätte positive funktionale Folgen. Hierzu gehören die stärkere Betonung des Prinzips der Chancengleichheit und eine deutlichere Realisierung des Leistungsprinzips als Grundlage der Rechtfertigung sozialer Ungleichheit ebenso wie die stärkere Lenkung von Erbschaften hin zu gemeinnützigen Stiftungen und eine relative steuerliche Entlastung von Arbeitseinkommen.

Diskussionen um die Erbschaftssteuer zeigen zugleich, dass es kaum ein politisches Thema gibt, das in ähnlicher Weise geeignet ist, Emotionen zu wecken. Dies – und, so lässt sich vermuten, die Interessenverfolgung der Eigentümer großer Vermögen – machen die sachliche Auseinandersetzung mit Fragen der Erbschaftsbesteuerung schwierig und schließen die politische Durchsetzung des hier gemachten Vorschlags quasi aus. Für keinen Politiker einer der großen Volksparteien wäre es politisch klug, sich den gemachten Vorschlag öffentlich zueigen zu machen. Steuermehreinnahmen in der veranschlagten Höhe von circa 3 Milliarden Euro lassen sich bei der Erhöhung anderer Steuern politisch sehr viel leichter durchsetzen. Dies gilt zumal der Bund zwar die Gesetzgebungshoheit über die Erbschaftssteuer hat, die Einnahmen jedoch den Ländern zufließen. Mit der Einbeziehung der Erbschaftssteuer in die Einkommenssteuer ließe sich dieses Problem lösen. Politisch interessant wäre dann auch, dass die Erhöhung der Erbschaftssteuereinnahmen zugleich die Senkung der Einkommenssteuer ermöglichen würde.

Bei der Opposition gegen die Erhöhung der Erbschaftsbesteuerung ist interessant, dass Widerstände gegen eine höhere Erbschaftssteuer durchaus nicht auf die kleine Gruppe sehr wohlhabender Vermögensbesitzer beschränkt sind. Vielmehr zeigen Umfragen, dass viele Befragte, die aufgrund ihrer eigenen Vermögenssituation und der ihrer Familie nie selbst von einer Erbschaftssteuer betroffen sein werden, diese ablehnen (Infratest dimap 2002; Schrenker/Ramge 2007: 4). Diese Abweichung von eigenen materiellen Interessen gilt nicht nur für Deutschland. Die drastische Reduzierung der amerikanischen Nachlasssteuern in der Steuerreform von 2001 traf auf mehrheitliche Zustimmung

in der amerikanischen Gesellschaft (Bartels 2004), obwohl diese Steuer weniger als zwei Prozent der Nachlässe trifft.

Larry Bartels (2003, 2004), der sich mit diesem Paradox der Unterstützung einer gegen die eigenen materiellen Interessen gerichteten Steuerpolitik im Zusammenhang mit den Steuerreformen von Präsident George W. Bush beschäftigte, erklärte es damit, dass die Amerikaner „largely failed to connect inequality and public policy“ (Bartels 2003: 5). Es fehlt in der Bevölkerung schlicht das Wissen, um die Zusammenhänge zwischen den steuerpolitischen Reformen und den Folgen für die eigene materielle Situation zu erkennen. Ein Beispiel hierfür ist, dass „two thirds of the American public fails to recognize the single most important fact about the estate tax: that it is paid only by very wealthy people“ (Bartels 2004: 6).

Für die Ablehnung der Erbschaftsteuer von Personen, die selbst nie davon betroffen sein werden, lassen sich jedoch noch weitere Erklärungen anführen: So führt die Widersprüchlichkeit der in Erbschaftsteuerdiskussionen relevanten normativen Prinzipien nicht zu eindeutigen institutionellen Schlussfolgerungen. Es bestehen Zielkonflikte zwischen gleichzeitig gesellschaftlich legitimierten Wertvorstellungen. Außerdem lassen sich kluge Regelungen zur Erbschaftsteuer nicht allein gesinnungsethisch begründen, sondern müssen die funktionalen Folgen berücksichtigen, die sich für Familie, Wirtschaft und politisches Gemeinwesen daraus ergeben. Dies deutet auf die Notwendigkeit differenzierter Positionen in einem aufgeklärten politischen Diskurs.

Für die sich nicht aus materiellem Eigeninteresse ergebenden Widerstände gegen die Erbschaftbesteuerung in Teilen der Bevölkerung lassen sich zudem zwei weitere mögliche Quellen vermuten: Die erste Quelle ist ein Verständnis von Fairness im Hinblick auf den Umgang mit Vermögenstransfers *mortis causa* auch bei nicht von der Steuer betroffenen Personen, wonach es zu den Rechten des Erblassers gehört, dass er (oder sie) selbst es sein soll, der bestimmt, an wen das zu Lebzeiten erwirtschaftete Vermögen beim Tod übergehen soll. Die Verbindung der Eigentumsvererbung mit dem Tod des Eigentümers lässt das Eindringen des Staates als pietätlosen Übergriff erscheinen. Ebenfalls aus der Perspektive der Erblasser lässt sich vermuten, dass die Institution der Erbschaft mit Vorstellungen intergenerationaler sozialer Aufstiegsmobilität verbunden ist. Die Möglichkeit des Transfers materieller Ressourcen an die nächste Generation erhält die Hoffnung auf Reichtum wach, der zwar nicht selbst realisiert werden kann, aber doch möglicherweise durch die Anstrengung über viele Generationen hinweg einmal erreicht wird. Dann aber kann dieser Reichtum nur durch Vererbung auf Dauer gestellt werden. Die unbeschränkte Vermögensvererbung spielt so eine ideologische Rolle der Suggestion langfristiger sozialer Mobilitätschancen.

Eine weitere Quelle der Opposition gegen die Erbschaftbesteuerung trotz entgegengesetzter materieller Interessen sind Fantasien, die von der Vorstellung einer möglichen Erbschaft evoziert werden. Beim Widerstand gegen die Erbschaftbesteuerung auch von Personen, die nicht selbst erben werden, könnte ein ähnliches Phänomen bedeutsam

sein, wie es bei der öffentlichen Unterstützung von Lotterien erkennbar ist (Beckert/Lutter 2007): Die Institution der Erbschaft evoziert, ebenso wie die Lotterie, Vorstellungen plötzlichen und unerwarteten Reichtums, woran sich Hoffnungen auf eine grundlegende Transformation der eigenen materiellen Lebenssituation knüpfen, die im Prinzip jeden treffen kann. Zwar sind Erbschaften anders als Lotteriegewinne nicht zufallsverteilt, doch könnten Vorstellungen von unbekanntem Erbtanten, die es ebenso geben mag, wie der Lotteriegewinn trotz seiner Unwahrscheinlichkeit prinzipiell jeden Spieler treffen kann, genau solche Fluchten aus Alltagsfrustrationen ermöglichen. Eine substantielle Besteuerung großer Erbschaften beschränkt diese Fluchten in Phantasiewelten ebenso, wie es die Beschränkung des Hauptgewinns bei der Lotterie täte. Gerade die Unabhängigkeit von Erbschaften vom Leistungsprinzip könnte deren gesellschaftliche Akzeptanz mit erklären.

Diese Überlegungen enthalten allerlei Spekulationen. Doch das Phänomen der sozialen Akzeptanz der durch Steuern kaum geschmälernten Vererbung von Vermögen bedarf Erklärungen, die über Modelle der individuellen Verfolgung materieller Interessen hinausgehen. Zugleich erscheint es notwendig, zu einem sachlichen Diskurs zu Fragen der Generationengerechtigkeit und über die Besteuerung von Erbschaften in der Gesellschaft zu gelangen. Dem dient die Auseinandersetzung mit den im Erbschaftssteuerdiskurs vorgebrachten Argumenten. Die Eule der Minerva beginnt ihren Flug in der Dämmerung.

## Literatur

- Ackerman, Bruce/Anne Alstott, 1999: *The Stakeholder Society*. New Haven: Yale University Press.
- Aghion, Philippe/Eve Caroli/Cecilia García-Peñalosa, 1999: Inequality and Economic Growth: The Perspective of the New Growth Theories. In: *Journal of Economic Literature* 37(4), 1615–1660.
- Alstott, Anne L., 1996: The Uneasy Liberal Case Against Income and Wealth Transfer Taxation: A Response to Professor Mc Caffery. In: *Tax Law Review* 51, 363–417.
- Arrondel, Luc/André Masson/Pierre Pestieau, 1997: Bequest and Inheritance: Empirical Issues and France-U.S. Comparison. In: Guido Erreygers/Toon Vandeveldel (Hg.), *Is Inheritance Legitimate?* Berlin: Springer, 89–125.
- Bach, Stefan, et al., 2007: *Erbschaftsteuerreform: Gleichmäßige Vermögenserfassung und niedrigere Steuersätze statt selektiver Besteuerung*. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research No. 52. Berlin: Sozio-oekonomische Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). <[www.diw-berlin.de/documents/publikationen/73/67142/diw\\_sp0052.pdf](http://www.diw-berlin.de/documents/publikationen/73/67142/diw_sp0052.pdf)>
- Bartels, Larry M., 2003: *Homer Gets a Tax Cut: Inequality and Public Policy in the American Mind*. Princeton, CA: Princeton University, Department of Politics and Woodrow Wilson School of Public and International Affairs.
- , 2004: *Unenlightened Self-Interest: The Strange Appeal of Estate Tax Repeal*. Unveröffentlichtes Manuskript. Princeton: Princeton University Press.
- Beckert, Jens, 2004a: *Unverdientes Vermögen: Soziologie des Erbrechts*. Theorie und Gesellschaft, Bd. 54. Frankfurt a.M.: Campus.
- , 2004b: Der Streit um die Erbschaftssteuer. In: *Leviathan* 32, 543–557.
- , 2007: Familiäre Solidarität und die Pluralität moderner Lebensformen: Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf das Pflichtteilsrecht. In: Anne Röthel (Hg.), *Reformfragen des Pflichtteilsrechts*. Köln: Heymanns, 1–21.

- Beckert, Jens/Mark Lutter, 2007: Wer spielt, hat schon verloren? Zur Erklärung des Nachfrageverhaltens auf dem Lottomarkt. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 59, 240–270.
- Carnegie, Andrew, [1889]1992: The Gospel of Wealth. In: Joseph Frazier Wall (Hg.), *The Andrew Carnegie Reader*. Pittsburgh: University of Pittsburgh Press, 129–154.
- Davies, James B., et al., 2006: *The World Distribution of Household Wealth*. Lonon, Canada: University of Western Ontario, Department of Economics. <[www.wider.unu.edu/research/2006-2007/2006-2007-1/wider-wdhw-launch-5-12-2006/wider-wdhw-report-5-12-2006.pdf](http://www.wider.unu.edu/research/2006-2007/2006-2007-1/wider-wdhw-launch-5-12-2006/wider-wdhw-report-5-12-2006.pdf)>
- Dehne, Franziska, 2005: Bedeutung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik für die Ermittlung finanzieller Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen. In: Natalie Zifonun et al. (Hg.), *Statistik und Wissenschaft – Erbschafts- und Schenkungsteuerstatistik 2002 – Möglichkeiten und Grenzen*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 64–73.
- Deutschmann, Christoph, 1999: *Die Verheißung des absoluten Reichtums: Zur religiösen Natur des Kapitalismus*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Duncan, Emma, 2007: Your Money, His Life: How much should you leave to your child? In: *Intelligent Life*, Autumn 2007, 73–79.
- Durkheim, Émile, [1950]1991: *Physik der Sitten und des Rechts*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fichte, Johann Gottlieb, [1800]1979: *Der geschloßne Handelsstaat*. Hamburg: Meiner.
- Friedman, Milton/Rose Friedman, 1980: *Chancen, die ich meine*. Berlin: Ullstein.
- Gallo, Eileen/Jon Gallo, 2001: *Silver Spoon Kids*. Chicago: Contemporary Books.
- Gates, William H. Jr./Chuck Collins, 2003: *Wealth and Our Commonwealth: Why America Should Tax accumulated Fortunes*. Boston: Beacon Press.
- Grözinger, Gerd/Michael Maschke/Claus Offe, 2006: *Die Teilhabegesellschaft*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Haslett, David, 1986: Is Inheritance Justified? In: *Philosophy and Public Affairs* 15(2), 122–155.
- Hauser, Richard, 2005: *Armut und Reichtum in Deutschland*. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, „Sozialreformen und soziale Gerechtigkeit“ am 20. April 2005. <[www.ruhr-uni-bochum.de/sozialreformen/downloads/Hauser-Vortrag.pdf](http://www.ruhr-uni-bochum.de/sozialreformen/downloads/Hauser-Vortrag.pdf)>
- Hauser, Richard/Holger Stein, 2001: *Die Vermögensverteilung im vereinigten Deutschland*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Hayek, Friedrich A. von, [1960]1971: *Die Verfassung der Freiheit*. Tübingen: Mohr.
- Holtz-Eakin, Douglas/David Joulfaian/Harvey S. Rosen, 1993: The Carnegie Conjecture: Some Empirical Evidence. In: *The Quarterly Journal of Economics* 108(2), 414–435.
- Homburg, Stefan, 2007: *Allgemeine Steuerlehre*. 5. Auflage. München: Wahlen.
- Huster, Ernst-Ulrich (Hg.), 1997: *Reichtum in Deutschland: Die Gewinner in der sozialen Polarisierung*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Infratest dimap, 2002: *DeutschlandTREND Oktober 2002*. <[www.infratest-dimap.de/politik/deutschlandtrend/dt0210/dt0210home.html](http://www.infratest-dimap.de/politik/deutschlandtrend/dt0210/dt0210home.html)>
- Joulfaian, David, 2000: *Estate Taxes and Charitable Bequests by the Wealthy*. In: *National Tax Journal* 53(3), Part 2, 743–764.
- Kessler, Denis/André Masson, 1988: *Modelling the Accumulation and Distribution of Wealth*. Oxford: Clarendon Press.
- Kohli, Martin, 1999: Private and Public Transfers Between Generations: Linking the Family and the State. In: *European Societies* 1, 81–104.
- Kohli, Martin, et al., 2005: *Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Erbschaften und Vermögensverteilung*. Zwischenbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), durchgeführt von der Forschungsgruppe Altern und Lebenslauf, FU Berlin, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin.
- Kohli, Martin, et al., 2006: Erbschaften und ihr Einfluss auf die Vermögensverteilung. In: *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* 75(1), 58–76.
- Kohli, Martin/Harald Künemund, 2003: Intergenerational Transfers in the Family. What Motivates Giving? In: Vern L. Bengtson (Hg.), *Global Aging and Challenges to Families*. New York: de Gruyter, 123–142.

- Kotlikoff, Laurence J., 1988: Intergenerational Transfers and Saving. In: *Journal of Economic Perspectives* 2(2), 41–58.
- Langbein, Ulrike, 2003: Erbstücke. Zur individuellen Aneignung materieller Kultur. In: Frank Lettke (Hg.), *Erben und Vererben: Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 233–262.
- Maiterth, Ralf/Caren Sureth 2007: *Aufkommenswirkungen des Erbschaftsteuerreformvorschlags der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung*. Unveröffentlichtes Manuskript. Paderborn: Universität Paderborn.
- Modigliani, Franco, 1988: The Role of Intergenerational Transfers and Life Cycle Saving in the Accumulation of Wealth. In: *Journal of Economic Perspectives* 2(2), 15–40.
- Nozick, Robert, 1991: *Vom richtigen, guten und glücklichen Leben*. München: Hanser.
- Nozick, Robert, 1974: *Anarchy, State, and Utopia*. Oxford: Basil Blackwell.
- Parsons, Talcott, 1954: *The Kinship System of the Contemporary United States*. Essays in Sociological Theory. Glencoe: The Free Press, 177–196.
- Rawls, John, [1971]1993: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Röpke, Wilhelm, 1948: *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart*. 5. Auflage. Erlenbach-Zürich: Rentsch.
- Rüstow, Alexander, 1949: *Zwischen Kapitalismus und Kommunismus*. Godesberg: Küpper.
- Sachverständigenrat, 2003: *Jahresgutachten: 2003/04 „Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren“*. <[www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/03\\_ana.pdf](http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/03_ana.pdf)>
- , 2006: *Entwicklung der personellen Einkommensverteilung in Deutschland. Auszug aus dem Jahresgutachten 2006/07*. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.
- Samter, Adolf, 1879: *Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung*. Jena: Fischer.
- Schäfer, Carsten/Stephan Scherer, 2006: *Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002*. Mannheim: Universität Mannheim. <<http://rsw.beck.de/rsw/upload/ZEV/Erbschaftsteuerstudie.pdf>>
- Schmidt, Karsten, 2007: Pflichtteil und Unternehmensnachfolge: Rechtspolitische Überlegungen im Schnittfeld von Erbrecht und Unternehmensrecht. In: Anne Röthel (Hg.), *Reformfragen des Pflichtteilrechts*. Köln: Heymanns, 37–56.
- Schröder, Rainer, 1987: Der Funktionsverlust des bürgerlichen Erbrechts. In: Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts*. Frankfurt a.M.: Klostermann, 281–294.
- Schultz, David A., 1992: *Property, Power, and American Democracy*. New Brunswick: Transaction Publishers.
- Schumpeter, Joseph, [1911]1934: *Theory of Economic Development: An Inquiry into Profits, Capital, Credit, Interest and the Business Cycle*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Schrenker, Markus/Thomas Ramge, 2007: *Geo-Umfrage: Was ist gerecht?* <[www.geo.de/GEO/kultur/gesellschaft/54795.html?p=1&pageview=>](http://www.geo.de/GEO/kultur/gesellschaft/54795.html?p=1&pageview=>)>
- Statistisches Bundesamt, 2004: *Erste Ergebnisse zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002*. Pressemitteilung Nr. 243 vom 27. Mai 2004. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressestelle.
- , 2006: *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2006*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Stenografische Berichte und Drucksachen über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 1891–1933*.
- Szydlik, Marc, 2004: Inheritance and Inequality: Theoretical Reasoning and Empirical Evidence. In: *European Sociological Review* 20(1), 31–45.
- Szydlik, Marc/Jürgen Schupp, 2004: Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56(4), 609–629.
- Thévenot, L., 2002: Conventions of Co-Ordination and the Framing of Uncertainty. In: Edward Fullbrook (Hg.), *Intersubjectivity in Economics: Agents and Structures*. London: Routledge, 181–197.
- Wisman, Jim D. /Larry Sawers, 1973: Wealth Taxation for the United States. In: *Journal of Economic Issues* 7, 417–436.

Wolff, Edward N., 2002: *Top Heavy: A Study of the Increasing Inequality of Wealth in America*. 2. Auflage. New York: The New Press.

Zelizer, Viviana, 1994: *The Social Meaning of Money: Pin Money, Paychecks, Poor Relief, and Other Currencies*. New York: Basic Books.

## Recent Titles in the Publication Series of the MPIfG

### MPIfG Discussion Papers

DP 07/10  
M.I. Vail  
**The Evolution of Bargaining under Austerity: Political Change in Contemporary French and German Labor-Market Reform**

DP 07/9  
H. Callaghan  
**Insiders, Outsiders and the Politics of Corporate Governance: How Ownership Shapes Party Positions in Britain, Germany and France**

DP 07/8  
M. R. Busemeyer  
**The Impact of Fiscal Decentralisation on Education and Other Types of Spending**

DP 07/7  
W. Streeck  
**Endgame? The Fiscal Crisis of the German State**

DP 07/6  
J. Beckert  
**Die soziale Ordnung von Märkten**

DP 07/5  
B. Rehder  
**What Is Political about Jurisprudence? Courts, Politics and Political Science in Europe and the United States**

DP 07/4  
M. Höpner, A. Schäfer  
**A New Phase of European Integration: Organized Capitalisms in Post-Ricardian Europe**

### MPIfG Working Papers

WP 07/3  
Fritz W. Scharpf  
**Reflections on Multilevel Legitimacy**

WP 07/2  
M. R. Busemeyer  
**Social Democrats and Education Spending: A Refined Perspective on Supply-Side Strategies**

WP 07/1  
M. Kahancová  
**Corporate Values in Local Contexts: Work Systems and Workers' Welfare in Western and Eastern Europe**

WP 06/7  
C. Woll  
**Trade Policy Lobbying in the European Union: Who Captures Whom?**

WP 06/6  
S. Burkhart, P. Manow  
**Was bringt die Föderalismusreform? Wahrscheinliche Effekte der geänderten Zustimmungspflicht**

WP 06/5  
G. Möllering  
**Das Aufheben von Ungewissheit als Kern des Vertrauens: Just do it?**

WP 06/4  
J. Beckert  
**Sind Unternehmen sozial verantwortlich?**

### MPIfG Books

J. Beckert, R. Diaz-Bone, H. Ganßmann (Hg.)  
**Märkte als soziale Strukturen**  
Campus, 2007

U. Dolata, R. Werle (Hg.),  
**Gesellschaft und die Macht der Technik: Sozioökonomischer und institutioneller Wandel durch Technisierung**  
Campus, 2007

J. Beckert, B. Ebbinghaus, A. Hassel, P. Manow (Hg.)  
**Transformationen des Kapitalismus. Festschrift für Wolfgang Streeck zum sechzigsten Geburtstag**  
Campus, 2006

S. Hiß  
**Warum übernehmen Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung? Ein soziologischer Erklärungsversuch**  
Campus, 2006

### MPIfG Research Reports

3  
W. Streeck, J. Beckert (Hg.)  
**Moralische Voraussetzungen und Grenzen wirtschaftlichen Handelns**

2  
J. Beyer  
**Verfestigte institutionelle Vielfalt? Die komparativen Vorteile koordinierter Ökonomien und die Internationalisierung von Unternehmen**

### Ordering Information

#### *MPIfG Discussion Papers*

Order printed copies from the MPIfG (you will be billed) or download PDF file from the MPIfG website (free).

#### *MPIfG Working Papers*

Order printed copies from the MPIfG (you will be billed) or download PDF file from the MPIfG website (free).

#### *MPIfG Books*

At bookstores; abstracts on the MPIfG website.

[www.mpifg.de](http://www.mpifg.de)

Go to *Publications*.

### New Titles

Consult our website for the most complete and up-to-date information about MPIfG publications and publications by MPIfG researchers. To sign up for newsletters and mailings, please go to *Service* on the MPIfG website. Upon request to [info@mpifg.de](mailto:info@mpifg.de), we will be happy to send you our Recent Publications brochure.

### ERPA

MPIfG Discussion Papers and MPIfG Working Papers in the field of European integration research are included in the *European Research Papers Archive (ERPA)* which offers full-text search options: <http://eiop.or.at/erpa>.

Das Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung ist eine Einrichtung der Spitzenforschung in den Sozialwissenschaften. Es betreibt anwendungs offene Grundlagenforschung mit dem Ziel einer empirisch fundierten Theorie der sozialen und politischen Grundlagen moderner Wirtschaftsordnungen. Im Mittelpunkt steht die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen ökonomischem, sozialem und politischem Handeln. Mit einem vornehmlich institutionellen Ansatz wird erforscht, wie Märkte und Wirtschaftsorganisationen in historisch-institutionelle, politische und kulturelle Zusammenhänge eingebettet sind, wie sie entstehen und wie sich ihre gesellschaftlichen Kontexte verändern. Das Institut schlägt eine Brücke zwischen Theorie und Politik und leistet einen Beitrag zur politischen Diskussion über zentrale Fragen moderner Gesellschaften.

The Max Planck Institute for the Study of Societies conducts advanced basic research on the governance of modern societies. It aims to develop an empirically based theory of the social and political foundations of modern economies by investigating the interrelation between economic, social and political action. Using primarily an institutional approach, it examines how markets and business organizations are embedded in historical-institutional, political and cultural frameworks, how they develop, and how their social contexts change over time. The institute seeks to build a bridge between theory and policy and to contribute to political debate on major challenges facing modern societies.

